

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

H 21 399 F
20. JAHRGANG



1

HANNOVER · JANUAR 1970

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH PREIS 1,- DM POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 1

Hannover - Januar 1970

20. Jahrgang

Einsendungen an Verwaltungsrat Kasper eit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Nieders. Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
EGGEBRECHT Freude an Landkarten	2
KLIETZ Die Herstellung von Wanderkarten auf der Grundlage der Landeskartenwerke von Nieder- sachsen	6
HORST Hinweise für die Verwendung von Zeichen- und Lichtpausfolien	12
SCHUMACHER Stadtanierung und Stadtentwicklung	15
MÜNCH Arbeitstagung des Deutschen Volksheimstätten- werkes über Wohnungsbau und Siedlungs- wesen	22
FRENKLER Kurs des Instituts für Städtebau Berlin	27
ENDEWARDT Kosten der Abmarkung gem. § 919 Abs. 3 BGB	29
SCHONHERR Praxis geometriae	32
Buchbesprechungen	34
Vermessungsdirektor Günther Baltin †	36
Personalnachrichten	37

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Verwaltungsrat Kasper eit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchekamp 2

Freude an Landkarten *)

Von Axel Eggebrecht

Ich möchte zu Ihnen von Landkarten sprechen. Von Plänen und Atlanten, ganz im allgemeinen — von der Rolle, die sie in unserem Leben spielen — und vor allem davon, daß wir an ihnen vermutlich mehr Freude haben können, als das im allgemeinen üblich ist.

Machen wir uns zunächst bewußt, wie außerordentlich sich im letzten halben Jahrhundert das Verhältnis des Durchschnittsmenschen zur Geographie und Topographie geändert hat; und damit auch seine Beziehung zur Landkarte.

Ich erinnere mich noch gut daran, daß vor 1914 nicht allzuvielen Leute Karten überhaupt zu lesen verstanden. Das war beinahe eine Geheimwissenschaft für Forscher, Gelehrte oder Generalstäbler. Eine Ausnahme bildeten Wandervögel, Pfadfinder und andere unternehmungslustige Jugendliche, die denn auch ziemlich stolz waren auf ihre kartographischen Kenntnisse.

Diese wurden dann obligatorisch für Millionen von Soldaten in zwei großen Kriegen. Umgang mit Karten gehörte zur Ausbildung. Viele Soldaten lernten als Patrouillengänger und Richtkanoniere, mit dem zweidimensionalen Abbild der dreidimensionalen Umwelt zu hantieren. Und etwas von dieser Fähigkeit blieb ihnen erhalten, als nachher im Frieden die halbe Menschheit vom Reisefieber gepackt wurde.

Ich behaupte: Die Landkarten geben dem Individualisten zahlreiche und vielfach noch ungenutzte Möglichkeiten. Mit ihrer Hilfe kann er sich ein eigenes, ihm allein gehörendes Reisevergnügen verschaffen. Und zwar ein dauerndes, das nicht so leicht verblaßt und langweilt. Ich möchte versuchen, das zu erläutern. Dazu fühle ich mich berufen, weil ich — das ist natürlich ein Glücksfall — seit Kindertagen in Pläne und Atlanten vernarrt bin. Ich genieße sie ohne unmittelbar praktische Absichten als Lektüre, genau wie Bücher. Im Laufe der Zeit merkte ich, daß sich dieser Genuß niemals abstumpfte. Und damit meine ich nun nicht nur den sozusagen ästhetischen Genuß beim Studieren einer sauber gedruckten Karte, sondern einen ganz besonderen geistigen Genuß. Von diesem vor allem will ich sprechen.

Da komme ich zunächst auf einen Punkt zurück, den ich schon flüchtig erwähnte: Die dreidimensionale Welt wird auf der Karte in eine zweidimensionale verwandelt. Das ist nun merkwürdigerweise keine Verarmung, sondern ganz entschieden ein Reiz, eine Bereicherung.

Die Landkarte nämlich bleibt immer anschaulich, konkret. Wir lesen sie gewissermaßen doppelt: Mit dem Auge und mit dem Verstande. Das unterscheidet den Vorgang vom Lesen eines Buches, eines Berichts. Jede literarische Darstellung übersetzt die sinnliche Erfahrung in Gedanken. Eine Karte bleibt — was immer sie sonst vermitteln mag — zugleich ein konkreter Gegenstand der Betrachtung. Ja, man möchte sagen: Sie ist immer eine Art Kunstwerk; manchmal ein stümperhaftes, sehr be-

*) Aus einem Vortrag im Zweiten Programm des Norddeutschen Rundfunks. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Autors.

scheidenes. Da sie aber die Natur verkürzt darstellt, da sie notwendigerweise auswählt, vereinfacht sie ihren Gegenstand und überhöht ihn zugleich. Anders ausgedrückt: Der Verzicht auf eine Dimension wird ganz von selbst zu einem formenden Prinzip.

Tatsächlich wurden in früheren Zeiten Landkarten vielfach als Kunstwerke aufgefaßt. Potentaten schenkten einander prachtvolle Kartenblätter, als seien es Gemälde; und vielfach wurden sie auch so ausgeführt. Heutzutage sind unsere Karten sauber, klar und sachlich. Werden sie als reine Nutzwerte gering geachtet? Das ist schwer begreiflich. Zahllose Gebrauchsgegenstände aller Art werden weit wichtiger genommen, durch Formgestalter entwickelt, von Kulturbetrachtern kritisiert. Und nun gar die Fotografie, die uns unaufhörlich mit mechanisch hergestellten Abbildern der Umwelt versorgt. Sie wurde geradezu in den Rang einer, wenn auch minderen, sekundären Kunstgattung erhoben; es gibt da ganze Theorien, es werden Ausstellungen veranstaltet, Preise verliehen.

Dergleichen gilt nicht für die Kunst der Kartographen, die doch Millionen von Menschen vertraut sein müßte. Woher kommt es, daß wir kaum eine lebendige Beziehung zu diesen höchst wunderbaren Gebilden entwickeln? Darüber habe ich schon oft nachgedacht. Vielleicht kommen wir der Sache näher, wenn wir uns folgendes bewußt machen:

Beim Umgang mit Karten lassen sich zwei grundverschiedene Haltungen beobachten.

Der eine Menschentypus erlebt die Welt immer gegenständlich, auch wenn er das Medium Karte benutzt. Vor seinem inneren Auge sieht er dann den Berg, die Stadt, das Meer real; er übersetzt den Plan in erlebte Wirklichkeit, oder wenn es sich um ihn unbekannte Gegenden handelt, ergänzt er diese Vorstellungen aus irgendwo gesehenen Bildern. Die lebendige, dreidimensionale Umwelt bleibt beim Betrachten der Karte das beherrschende. Beispielsweise das gedruckte Blau eines Sees wird unwillkürlich, unbewußt zur Erinnerung an wirklich gesehenes Wasser. Für solche Menschen bleibt das Kartenbild im Grunde immer etwas fremdes. Sie können oft wenig mit einem Stadtplan anfangen, ehe sie die Straßen durchwandert oder durchfahren haben.

Der Gegentypus hingegen erinnert sich beim Anblick des Meeres auch immer ein wenig an das schöne Blau des Landkartenozeans. Er hat, bewußt oder unbewußt, von Landschaften eine Art Planvorstellung, er nimmt die Welt sozusagen kartographisch auf, mit Hilfe eines ihm angeborenen inneren Vermessungsgerätes. Kommt solch einer in eine fremde Stadt, dann studiert er bestimmt zuerst die Karte und findet sich dann leicht zurecht. Er erlebt die Wirklichkeit oft geradezu als Bestätigung des Kartenbildes: Ein Vorgang, den sich der andere Typus gar nicht vorstellen kann.

Ich hüte mich, eine Bewertung auszusprechen. Ich nenne keineswegs die eine Sorte naturnah, die andere naturfremd oder dergleichen. Die Dinge liegen schwieriger. Vielleicht darf man von einem kartenfremden und einem kartennahen Typus sprechen, mehr nicht. Übrigens hat der Unterschied nichts mit dem Ortssinn zu tun, der in beiden Fällen gut oder schwach entwickelt sein kann. Allerdings glaube ich, daß ein Kartenfreund mehr mit seinem Ortssinn anfangen kann.

Ich bekenne mich entschieden zu dieser Gattung; und zwar in so ausgeprägtem Maße, daß ich oft nicht nach rechts oder links abbiege, sondern nach Ost oder West.

Möglicherweise hat dieser Typus eine Art absoluten Richtungssinn, der ungefähr dem absoluten Gehör vieler Musiker entspricht. Mit alledem will ich nur zeigen, was für eigentümliche Reaktionen beim Benutzen des bedruckten Kartenpapiers zustandekommen können.

Bisher plauderte ich mehr oder weniger nur von subjektiven Eindrücken und Beobachtungen. Jetzt wird es etwas ernsthafter, wenn ich feststelle: Es gibt Gründe dafür, daß viele Menschen die Landkarte geringachten. Ganz Unrecht haben sie damit nicht, denn genau genommen sind alle Karten falsch. Eine vollkommene gibt es nicht und kann es nicht geben.

Das hängt mit der Kugelgestalt der Erde zusammen. Sie stellt dem Kartographen eine Aufgabe, die exakt nicht zu lösen ist: Er soll die gekrümmte Erdoberfläche auf die Kartenebene übertragen — und das ist nur annäherungsweise möglich.

Dies Problem spielt bei jedem Straßenbau, bei jeder Grundstücksvermessung eine, wenn auch minimale Rolle. Ganz deutlich wird es aber, wenn große Gebiete dargestellt werden sollen oder nun gar die gesamte Erde. Da muß der Hersteller entscheiden, ob er winkeltreu oder flächentreu verfahren will — beides läßt sich nicht vereinen—. Deshalb wurden schon viele Kompromisse entwickelt. Um nur ein Beispiel zu nennen: Die immer noch beliebte Weltkarte in der sogenannten Mercator-Projektion zeigt uns die Erde als einen aufgerollten Zylinder. Dabei werden die Pole zu Linien, die genau so lang sind wie der Äquator. Im hohen Norden und Süden erscheint alles riesenhaft vergrößert — Grönland ist da so groß wie Afrika. Mancherlei Korrekturen wurden ausprobiert, um wenigstens relativ wichtigere Verhältnisse zu gewinnen. Dann aber geraten nach den Kartenrändern hin ganze Erdteile schief und krumm. Von solchen Karikaturen ist jeder junge Mensch schon im ersten Erdkundeunterricht umgeben. Die Mängel werden ihm wohl erläutert — an das verzerrte Abbild gewöhnt er sich dennoch.

Diesem Abbild lassen sich noch manche anderen Unvollkommenheiten ankreiden. Denken wir an die Höhenunterschiede, die auf sämtlichen Karten nur symbolisch wiedergegeben werden können. Einigermaßen präzise wird ein Werk allenfalls durch Schichtlinien nachgezeichnet — die aber sind nüchtern, unanschaulich. Plastischer wird die Sache durch abgestufte Farbtöne oder Schraffierungen; die sind indessen aufs Geratewohl hingesezt, impressionistisch gleichsam — da wird nun der quasi künstlerische Charakter der Kartographie vollends deutlich.

Und warum auch nicht? Sehen Sie: Wenn ich mich auch nicht zu guterletzt in eine Art Metaphysik der Kartenwelt verlieren möchte, soviel will ich andeuten: Die Geographie läßt sich, wie alles in unserem Dasein, nicht in perfekte Formen und Formeln fassen. Landkarten vermitteln niemals eine absolute Wahrheit, nur eine ungefähre. Sind sie vielleicht deshalb so lebendig und beglückend?

Das sie beglücken können — darauf freilich bestehe ich. Sie erregen vielerlei Empfindungen in uns: Erwartung, Neugier, Sehnsucht — lauter Antriebe, die das Lebensgefühl steigern und verfeinern. Ich habe es in lebenslangem Umgang mit ihnen erfahren.

„Ohne ihr Zimmer zu verlassen, durchstreifen sie die ganze Welt auf einer Karte; das kostet sie keinen Groschen, und sie leiden dabei weder Kälte noch Hitze, weder Hunger noch Durst.“

Miguel de Cervantes

Die Herstellung von Wanderkarten auf der Grundlage der Landeskartenwerke von Niedersachsen

Von Kartographenoberinspektor K l i e t z , Nds. Ministerium des Innern

1. Normalausgaben und Sonderausgaben der Landeskartenwerke
2. Inhalt und Maßstäbe
3. Technische Herstellung
 - 3.1. Redaktionelle Arbeiten
 - 3.2. Herstellung der Originale

1. Normalausgaben und Sonderausgaben der Landeskartenwerke

1.1. Es ist als Teil der Landesvermessung eine Aufgabe des Landes Niedersachsen, die Landeskartenwerke herzustellen und fortzuführen (vgl. §§ 1 und 7 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes)¹⁾.

„Die Landeskartenwerke bestehen aus einheitlich gestalteten Karten, welche die topographischen Gegenstände und Geländeformen des Landesgebiets in verschiedenen Maßstäben darstellen“ (§ 9 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz).

1.2. Diese amtlichen Karten sind k o m p l e x e Karten, die mit ihrer Inhaltsfülle und Inhaltsdichte einem großen Benutzerkreis dienen und vielseitig verwendbar sind. In ihnen sind die topographischen Gegenstände der Erdoberfläche dargestellt. Dabei wird je nach Kartenmaßstab ausgewählt, welche topographischen Gegenstände zur Darstellung kommen. Die Art der Darstellung ist im Musterblatt²⁾ angegeben. Gleichartige Anlagen (z. B. Straßen) werden je nach ihrer Bedeutung mehr oder weniger stark hervorgehoben.

In Anbetracht des allgemeinen öffentlichen Interesses an den amtlichen Karten, auf die vielfachen Wünsche der Kartenbenutzer hin und schließlich um die einmal auf die Herstellung der Landeskartenwerke verwandte Mühe und die investierten Kosten nicht verloren gehen zu lassen, werden als Standardausgaben außer den „Normalausgaben“ der Landeskartenwerke die Schummerungsausgabe (Sch) oder die Oro-hydrographische Ausgabe (OH) herausgegeben. Als Sonderausgaben werden Ausgaben mit roten Fernstraßen oder Ausgaben mit Wanderwegen hergestellt. Es ist eine unbedeutende Mehrarbeit, diese Sonderausgaben der Landeskartenwerke herzustellen. So entstehen z. B. die Wanderkarten — verglichen mit der Herstellung der Landeskartenwerke — ohne besonderen zeichnerischen oder

¹⁾ Das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz mit Kommentar, Sonderheft 5/1967 der Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

²⁾ z. B. Musterblatt für die Topographische Karte 1 : 25 000, Neubearbeitet und herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bad Godesberg 1967.

technischen Aufwand nur durch Betonung bestimmter Bildmerkmale (vgl. Nr. 2). Auf Wanderkarten bezogen bedeutet dies: Alle Straßen und Wege, die den Wanderer interessieren, sind in den Landeskartenwerken in der üblichen schwarzen Signatur bereits dargestellt. Sie werden durch Farbaufdrucke nur noch besonders hervorgehoben. Mit dieser zusätzlichen kartographischen Arbeit wird die Aussagefähigkeit der Karte gesteigert und ihre Anwendungsmöglichkeiten für diesen speziellen Zweck werden verbessert. Mit dem Farbaufdruck erleichtert die Karte dem Wanderer die Orientierung im Gelände.

1.3. Wanderkarten, als Sonderausgaben der Landeskartenwerke, sind teilweise im Blattschnitt der Landeskartenwerke gehalten; um ein Wandergebiet auf einem Blatt geschlossen darstellen zu können, haben sie häufig aber auch einen von den Landeskartenwerken abweichenden Blattschnitt. Sie erscheinen dann meist mit „angeschnittenem“ Grundriß, d. h., die kartographische Darstellung geht bis zum Papierrand. Es bedarf dann keiner besonderen Randbearbeitung, wie sie bei einer Karte mit Begrenzung des Kartenbildes durch einen Kartenrahmen erforderlich wäre. Die „angeschnittene“ Darstellung hat daneben auch für die Fortführung einer Wanderkarte Vorzüge, auf die ich hier jedoch nicht näher eingehen möchte.

1.4. Vor der Herstellung neuer Sonderkarten und vor der Neuauflage bereits vorhandener Sonderkarten ist die Genehmigung des Nieders. Ministers des Innern einzuholen (vgl. Erl. v. 5. 8. 1964 — I/4 (Verm) — 2400 — 1 (GültL 148/55) und 344.5 ADA-Verm). Dafür sind technische wie wirtschaftliche und auch haushaltsrechtliche Gründe maßgebend.

Ergänzend ist dazu zu bemerken, daß die bisher unter dem Begriff „Sonderkarten“ zusammengefaßten Karten erstmals mit Erlaß vom 3. 3. 1965 — I/4 (Verm) — 2636 — 1/1 — (GültL 149/109) — (Verzeichnis der Landeskartenwerke von Niedersachsen) in

Sonderausgaben der Landeskartenwerke und
Sonderkarten

gegliedert worden sind. Entsprechend ist daher der Erlaß vom 5. 8. 1964 auszulegen, d. h., auch bei der Herstellung neuer und bei der Neuauflage bereits vorhandener Sonderausgaben der Landeskartenwerke ist die Genehmigung des Nieders. Ministers des Innern einzuholen.

1.5. Da die Wanderkarten in allen Ländern der Bundesrepublik eine erhebliche Bedeutung erlangt haben, hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) sich mehrfach mit der Herausgabe von Wanderweg-Ausgaben der topographischen Karten befaßt und auf ihrer 41. Tagung vom 28. bis 30. Mai 1968 in Fulda die vom Arbeitskreis Kartographie erarbeiteten Zeichen für Wanderweg-Ausgaben zur Einführung empfohlen. Diese festgelegten und in den einzelnen Bundesländern jetzt einheitlich verwendeten Signaturen sollen als Anhang den Musterblättern beigegeben werden. Auch hier zeigt sich wieder einmal „die Wirksamkeit dieser fachlichen Zusammenarbeit in demokratischer Form“¹⁾.

¹⁾ vgl. „Kartengestaltung und Kartenentwurf“ — Niederdollendorf 1962, Bericht der Arbeitsgruppe Topographische Karten von E. Toschinski, S. 125 f.

2. Inhalt und Maßstäbe von Wanderkarten

2.1. Wanderkarten enthalten neben dem vollständigen Inhalt des betr. Kartenwerks, aus dem sie abgeleitet worden sind, weitere Ergänzungen, besonders

Farbaufdrucke der Wanderwege und ggf. weitere Farben zur besonderen Betonung von Bodenbewachungsflächen (Wald, Heide, Weinberge usw.),

Topographische Einzelzeichen (Aussichtspunkte, Haltestellen, usw.),

eine erweiterte Legende,

ggf. auf der Rückseite erläuternden Text und graphische Darstellung,

ggf. auf dem Titelblatt eine Verkehrsübersicht mit den Umrissen des Wandergebietes (z. B. eines Naturparks).

2.2 In Niedersachsen gibt es z. Zt. folgende Wanderkarten:

Auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 25 000 die Wanderkarten

Hitzacker und Umgebung und

Harburger Berge;

auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 50 000 die Wanderkarten

Naturschutzgebiet Lüneburger Heide (Naturschutzpark)¹⁾,

Naturpark Südheide,

Neuenhaus²⁾,

Osnabrück²⁾,

Rotenburg (Han.);

außerdem sind in die Umgebungskarten von „Bad Pyrmont“ und „Göttingen“ (jeweils im Maßstab 1 : 25 000) Wanderwege eingezeichnet worden.

2.3. Nach dem Erlaß des Nieders. Ministers des Innern vom 5. 8. 1964 (vgl. 1.4) soll den Umgebungs-, Kreis- und Wanderkarten möglichst die Topographische Karte 1 : 50 000 zugrunde gelegt werden. Diese moderne Karte erfüllt die Forderungen, die heute von Kartenbenutzern an eine gute Karte gestellt werden, nämlich genau, übersichtlich gegliedert und bei dem hohen Informationsgehalt gut lesbar zu sein. Darüber hinaus ist sie für den Kartenlaien noch nicht zu stark generalisiert.

3. Technische Herstellung

Die Technisierung und Rationalisierung bei der Herstellung der Landeskartenwerke, besonders aber die Trennung der einzelnen Kartenelemente in Grundriß, Schrift, Gewässer, Gelände, Vegetation usw. auf maßhaltigen transparenten Originalträgern erleichtert auch die Herstellung von Wanderkarten und anderen Sonderausgaben.

3.1 Redaktionelle Arbeiten

Die Gemeinden und Städte, die Landkreise als Träger der Naturparks in Zusammen-

¹⁾ vgl. Heft 2/1965 S. 72, Dr. Kost: „Der Naturschutzpark Lüneburger Heide im modernen topographischen Kartenbild 1 : 50 000“,

²⁾ im Blattschnitt der TK 50.

arbeit z. B. mit dem Verein Naturschutzpark e.V., Heimatverbände und Wandervereine sind Antragsteller von Wanderkarten.

In den meisten Fällen stellen sie aus ihren Unterlagen auf Einzelblättern oder zusammengeklebten Drucken (Montagen) den Verlauf der Wanderwege und die Lage der zusätzlich hervorzuhebenden topographischen Einzelzeichen dar (z. B. Schafstall, Bienezäun), sie gliedern die Wanderwege (z. B. in Hauptwanderwege, Rundwanderwege usw.), geben die Funktion von topographischen Einzelzeichen an (z. B. Bushaltestelle, Pension, Hotel usw.), liefern die Textbeiträge und übernehmen damit einen Teil der redaktionellen Arbeiten.

Die übrigen redaktionellen Arbeiten (Entwurfsarbeiten) beschränken sich dann — nach Absprache mit dem Antragsteller und im Anschluß an seine Vorarbeiten — darauf, Maßstab und Blattschnitt festzulegen, eine Schriftvorlage (Schriftmanuskript) zu erstellen und die voraussichtlichen Kosten in einem Kostenvoranschlag zu ermitteln.

Maßstab

Für Wanderkarten ist grundsätzlich der Maßstab 1 : 50 000 und damit die Topographische Karte 1 : 50 000 vorzuziehen (s. Nr. 2.3). Die Topographische Karte 1 : 25 000 ist für zwei Wanderkarten ausnahmsweise nur gewählt worden, weil bei der Wanderkarte Hitzacker dieser Maßstab wegen besonderer Verhältnisse ausdrücklich gewünscht wurde und bei der Wanderkarte Harburger Berge der Maßstab 1 : 50 000 für das dicht besiedelte und mit einem engmaschigen Wanderwegenetz überzogene Gebiet zu klein gewesen wäre.

Blattschnitt

Beim Festlegen des Blattschnitts sind außer der Ausdehnung des Wandergebietes, Orte und Verkehrslinien am Kartenrahmen, Stellung des Titels (einschl. Legende) sowie die Falzung der Karte zu berücksichtigen.

Vorlagen

Exakte kartographische Vorlagen, die für die Herstellung der Landeskartenwerke oder einer Sonderkarte unerlässlich sind, werden für die Bearbeitung einer Wanderkarte grundsätzlich nicht benötigt. Die bereits erwähnten Drucke oder Montagen genügen dem Bearbeiter in der Regel als Vorlage bei der Herstellung der Originale.

Eine sorgfältige Prüfung bzw. Überarbeitung der Vorlage kann aber besonders dann notwendig werden, wenn von den Antragstellern Wanderwege aufgenommen worden sind, die streckenweise in der topographischen Karte ohne Wegesignatur verlaufen oder wenn Wanderwege in eigener Manier des Antragstellers gezeichnet worden sind, die dann noch in den endgültigen Zeichenschlüssel umzusetzen sind.

Kostenvoranschlag

In einem Kostenvoranschlag werden die voraussichtlichen Kosten für die Herstellung der Wanderkarte ermittelt und der Preisvorschlag errechnet. Es muß sichergestellt sein, daß der Verkauf der beabsichtigten Auflage die Herstellungskosten für die Wanderkarte deckt. Es sei noch betont, daß die Kosten für die Herstellung der

Landeskartenwerke bis zur druckreifen Vorlage in diesem Kostenvoranschlag nicht enthalten sind.

3.2. Die Herstellung der Originale

3.2.1. Bei der Herstellung der Originale ist zu unterscheiden zwischen:

Montage, Umkopie und Retusche der „topographischen Grundlage“,
Zeichnung der Wanderwege usw. (s. Nr. 2.1),
Mehrfarbenkopie und Korrekturlesung,
Druck, buchbinderische Verarbeitung und Vertrieb.

3.2.2. Aus den Originalen der betr. Blätter der top. Karten sind zunächst maßhaltige Filme aller Kartenelemente (Grundriß, Gewässer, Gelände, Vegetation usw.) in gewünschter Größe zu kopieren.

Die zum Grundriß gehörenden Ausschnittkopien, die im Lichtsatzgerät abgesetzte Schrift und der Titel (soweit dieser mit auf der Vorderseite der Karte gedruckt wird), Impressum und die Auszüge aus der Zeichenerklärung werden jetzt auf einen Bogen Astralon montiert. Außerhalb des Kartenbildes sind noch vorgefertigte Paßmarken aufzukleben, die das Einpassen der anderen Farben für alle kopier- und drucktechnischen Arbeiten erleichtern.

Wanderkarten in einem von den Landeskartenwerken abweichenden Blattschnitt erhalten meist nur einen Auszug aus der Zeichenerklärung, der nur die Signaturen und topographischen Einzelzeichen enthält, die in der Karte vorkommen. Der Kartenbenutzer soll nicht durch zu viele Angaben in der Zeichenerklärung verwirrt werden. Blickfang sollen die Teile der Zeichenerklärung sein, die ihn als Wanderer interessieren.

Diese „Grundriß“-Montage wird umkopiert, d. h. aus der seitenrichtigen Montage wird kopiertechnisch ein seitenverkehrtes Original gewonnen, das durchgesehen und retuschiert (besonders zu erwähnen ist hier die „Nahtretusche“), Unterlage für die Mehrfarbenkopie und später dann auch für die Druckplattenkopie ist.

Auf die gleiche Weise, nämlich durch paßgenaue Montage und Umkopie, werden auch die übrigen Originale, die die topographische Grundlage der neuen Wanderkarte bilden, gewonnen.

3.2.3. Die noch fehlenden Farbplatten (als Beispiel hier: rote und violette Wanderwege mit jeweils entsprechenden Signaturen und Schriftzusätzen) werden wie folgt hergestellt:

Für jede Farbe — hier also rot und violett — wird von dem Grundrißoriginal eine Blaukopie auf Astralon, als sog. „Anhaltskopie“ erstellt. Auf einer dieser Blaukopien werden nun mit folienlösender schwarzer Tusche nach der Vorlage (3.1) zunächst die roten Wanderwege gezeichnet. Die Konturen von Straßen, Wegen usw. lassen sich auf der Blaukopie beim Zeichnen gut einhalten.

Der Vorzug der Blaukopie, für aktinisches Licht unwirksam zu sein, ist allgemein bekannt. Nach der Umkopie der fertigen Zeichnung entsteht das seitenverkehrte Original der Wanderwege (der blaue Grundriß kopiert nicht mit).

Auf einer weiteren Blaukopie, ggf. mit untergelegtem Original der Wanderwege,

werden Schriftzusätze, Legendenteile und topographische Einzelzeichen, die in rot erscheinen sollen, montiert. Sie stehen auf dünnen Filmen, die auf eine beidseitig klebende Folie aufgetragen, dann ausgeschnitten und nach der Vorlage placiert werden. Diese Montage wird anschließend in das Original der Wanderwege einkopiert. Alle Wege, Signaturen, Schrift und Legendenteile, die in rot gedruckt werden sollen, stehen damit auf **einem** Original.

Wenn die An- und Durchfahrtsstraßen in einem gerasterten Violettton, die Rundwanderwege dagegen in einem violetten Vollton erscheinen sollen (wie bei der Wanderkarte „Naturschutzgebiet Lüneburger Heide“), dann sind je für sich die An- und Durchfahrtsstraßen und die Rundwanderwege auf einer Blaukopie zu zeichnen. Zunächst werden jedoch die Rundwanderwege (Vollton) gezeichnet und umkopiert, dann werden die An- und Durchfahrtsstraßen gezeichnet und kopier-technisch gerastert.

Diesen Arbeitsgang möchte ich etwas eingehender schildern: Die An- und Durchfahrtsstraßen sind, wie alle Straßen, zunächst als voll gedeckte Linien zu zeichnen. Das seitenverkehrte Astralon mit den bereits aufkopierten Rundwanderwegen wird gereinigt, erneut beschichtet und unter dem Farbdecker mit den An- und Durchfahrtsstraßen belichtet. Bei dieser Belichtung werden die zeichnungsfreien Teile „gehärtet“, d. h., die Schicht wird unlöslich gegen Entwicklerlösungen. Lichtempfindlich, da lichtundurchlässig, bleiben dagegen die Partien unter dem Farbdecker, also die gezeichneten An- und Durchfahrtsstraßen. Der Farbdecker wird nun entfernt und das beschichtete und einmal belichtete Astralon wird unter einem entsprechenden Raster erneut belichtet. Das durch den Raster hindurchfallende Licht härtet die bei der ersten Belichtung unter dem Farbdecker lichtempfindlich gebliebenen Stellen; die unter dem Raster unbelichtet (lichtempfindlich) gebliebenen Stellen werden entwickelt. Anschließend wird die Kopie schwarz eingefärbt und unter fließendem Wasser entsichert. Das Wasser löst die gehärteten Bestandteile der zeichnungsfreien Stellen (Leerflächen) leicht heraus. Die fertige Kopie zeigt die An- und Durchfahrtsstraßen gerastert, die Rundwanderwege in Vollton.

Zweck der Rasterung ist hier, die Flächen der An- und Durchfahrtsstraßen in Druckelemente zu zerlegen, damit in einem Druckgang Farbtonabstufungen, je nach Wahl des Rasters, erreicht werden¹⁾.

Schriftzusätze, Legendenteile und ggf. topographische Einzelzeichen werden ebenso montiert und in das Original kopiert, wie dies bei der Herstellung der „Rotplatte“ beschrieben worden ist.

3.2.4. Wenn alle Originale vorliegen, so wird — meist auf opakweißem Astralon — eine Mehrfarbentkopie hergestellt. Sie dient zur Korrekturlesung und eignet sich besonders gut zum Prüfen der Paßgenauigkeit.

3.2.5. Bei der Herstellung der Originale sind die kopier- und drucktechnischen Verfahren in der Landesvermessung zu berücksichtigen. Als Vorlagen für die Druckplattenkopie sind seitenverkehrte Originale erforderlich. Auf der Druckplatte erscheint das Bild seitenrichtig, wird während des Druckganges seitenverkehrt auf das Gummituch übertragen (daher auch für den Offsetdruck die Bezeichnung „indirek-

¹⁾ vgl. Handbuch der Vermessungskunde, Band I a, von Dr.-Ing. W. Beck, Stuttgart 1967, S. 154 f.

tes Druckverfahren“) und steht schließlich seitenrichtig auf dem Landkartenpapier. Als Druckplatten werden heute meist sog. „Einmal-Druckplatten“ aus Zink oder Aluminium und Mehrschichtenplatten verwendet. Die Zink- und Aluminiumplatten sind besonders zu behandeln, d. h., die durch die Entwicklung freigelegten Stellen (Zeichnungsstellen) werden durch einen Lackauftrag fettfreudig gemacht, damit sie die Druckfarbe gut annehmen und die Druckfarbe gut auf ihnen haftet. Die zeichnungs-freien Stellen werden so präpariert, daß eine gute Wasserführung gewährleistet ist. Kopien auf Mehrschichtenplatten werden mit einem Spezialpräparat behandelt, das das freigelegte Kupfer (Zeichnungsstellen) sehr farbfreudig macht. Die wasser-freudige Chromoberfläche bedarf keiner besonderen Behandlung.

Der Druck ist schließlich die Endstufe vieler Arbeitsgänge, die zur Herstellung der Wanderkarte erforderlich sind. Die Druckmaschine (Offset-Rotationsmaschine) wird zunächst „ingerichtet“. Hinter diesem treffenden Fachwort verbergen sich viele Arbeitsgänge, wie z. B. das Einstellen der Maschine auf das betreffende Format (Anleger, Ausleger, Feucht- und Farbwerk), das Einspannen der Druckplatte auf den Druckplattenzylinder, das richtige Einrücken des Druckbildes auf den Druckbogen und auch auf die anderen Farben sowie das Einstellen der Feucht- und Farbwalzen. Walzen und Farbe müssen sich erst „einlaufen“, daher werden, bevor die eigentliche Auflage durch die Maschine läuft, einige Makulaturbogen verdruckt.

Die gedruckte Wanderkarte wird schließlich beschnitten, in einer Falzmaschine vorgefaltet bzw. gefaltet und dann für den Verkauf durch Kartenvertrieb, Katasterämter und den Buchhandel bereitgestellt.

Mit der Bekanntmachung im Nieders. Ministerialblatt und mit der Aufnahme in das Verzeichnis der Landeskartenwerke von Niedersachsen wird die Öffentlichkeit auf die neue Wanderkarte hingewiesen.

L i t e r a t u r

Das Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz mit Kommentar, Sonderheft 5/1967 der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Die Hausleiter Kopiertechnik, April 1962.

Handbuch der Vermessungskunde, Band I a, von Dr.-Ing. W. Beck.

Kartengestaltung und Kartenentwurf, Niederdollendorf 1962, E. Toschinski.

Hinweise für die Verwendung von Zeichen- und Lichtpausfolien

Von Vermessungsoberinspektor Bernhard Horst
Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -

Bei Katasterämtern ist mir bereits wiederholt die Frage gestellt worden, wie Zeichen- und Lichtpausfolien am zweckmäßigsten zu behandeln und zu verwenden sind, so daß es sicher nicht nutzlos ist, hierzu eine Übersicht zu veröffentlichen.

Von dem vielfältigen Angebot der verschiedenen Hersteller habe ich die gebräuchlichsten und zweckmäßigsten Zeichenfolien und Lichtpausfolien ausgewählt.

Wenn diese Folien sinnvoll und mit Sachkenntnis verwendet werden, ergeben sich erhebliche Einsparungen an Arbeitszeit. Die höheren Materialkosten dieser Folien sollten in Kauf genommen werden.

Zeichenfolien

Folienart	Reinigen d. Zeichenoberfläche	Vorbereiten	Tusche	Blei	Radieren	Verwendungszweck
Astralon (Vinylchlorid, Mischpolymerisat)	Pelikan-FKS	Pelikan-PKS	Pelikan K-Tusche	HB-Mars Lumograph Duralar	Schaber, Glaspinsel usw. Eggen-Korrekturverfahren	Zeichenträger für Kartenoriginale, die keiner zu großen Beanspruchung durch häufiges Benutzen oder Versenden ausgesetzt sind. Bleizeichnungen ergeben schlechte Lichtpausen.
Pokalon (Polycarbonat)	Pelikan-FKS	Pelikan-PKS	Pelikan K-Tusche	HB-Mars Lumograph oder Duralar	Schaber, Glaspinsel usw.	Zeichenträger für Kartenoriginale. Bleizeichnungen ergeben schlechte Lichtpausen.
PL-Folie (Polyester) Safir (Renker-Belipa)	fettfreies Benzin, Reinigungspulver Pelikan 333	Reinigen genügt!	Pelikan Spezial-Farbtöne 50—56 schwarz 50* Pelikan T oder TT	2 H — 5 H Faber-Castell oder Mars Lumograph	Blei: angefeuchtetes Plastikradiergummi „Läuferplast 120“ Tusche: Pelikan Radiermittel A 66/1331 oder Radierstifte AW, Faber „Perfection“ 7058 Eberhard Faber Singler Twins 283	Zeichenträger für Entwürfe, Kartierungen, Bleientwürfe, Höhenlinienzeichnungen usw. Diese Folie läßt sich besonders gut mit Tuschefüllern (gefüllt mit den vorgeschlagenen Pelikan-Tuschen) bezeichnen. Bewährter Tuschefüller für Folien: Mars-700 <u>m</u> mit Duramite-Spitze. „Plastikradiergummi“ nicht auf Folien legen od. liegenlassen (greift Folie an).
Hostaphan (Polyester) Kalle & Co	fettfreies Benzin, Tetrachlorkohlenstoff od. Reinigungspulver 333	Reinigen genügt!	Wie bei PL-Folie	Mars Lumograph Duralar	Blei: wie bei PL-Folie Tusche: mit ammoniakhaltigem Wasser oder mit angefeuchtetem Plastikradiergummi „Läufer Plast-120“	Verwendungsmöglichkeiten wie bei der PL-Folie. Deckkraft bei Blei- und Tuschezeichnung nicht ganz so gut wie bei PL-Folie.

Maßhaltige, transparente Lichtpausfolien

Folienart	Reinigen d. Zeichenoberfläche	Vorbereiten	Tusche	Blei	Radieren	Verwendungszweck
PE bzw. PEK Safir	fettfreies Benzin, Reinigungspulver Pelikan 333	Reinigen genügt!	Pelikan "Spezial-Farbtöne" 50—56 50* Pelikan T oder TT	2 H — 5 H Faber-Castell oder Mars Lumograph	Auf der Zeichenoberfläche: wie bei der PL-Folie. Lichtpauerschicht auf der Rückseite: 1) wegschaben 2) Safir-Korrekturmittel Nr. IX Lösung A, anschließend mit Wasser und nicht mit Lösung B neutralisieren.	Als Gebrauchskarten, Zweitoriginale usw. Für die Verwendung im Außendienst besonders gut geeignet.
M-Folie (Sepia) Safir	fettfreies Benzin	—	KF-Tusche Pelikan In Vorbereitung, noch nicht im Handel erhältlich	—	Auf d. Zeichenoberfläche Plastikradiergummi "Läufer Plast". Lichtpauerschicht auf der Rückseite: 1) wegschaben 2) Safir-Korrekturmittel Nr. IX, mit Wasser neutralisieren.	Als Zwischenoriginale (Ersatz für Kopie). Als Sicherungstücke. Nur im Ausnahmefall bezeichnen.
Ozaphan Kalle	fettfreies Benzin, Tetrachlorkohlenstoff oder Reinigungspulver Pelikan 333	Reinigen genügt!	Wie bei der PE bzw. PEK von Safir	Mars Lumograph Duralar	Auf d. Zeichenoberfläche Blei: wie bei d. PL-Folie Tusche: mit ammoniakhaltigem Wasser oder mit angefeuchtetem Plastikradiergummi „Läufer Plast“.	Als Gebrauchskarten, Zweitoriginale usw. Für Verwendung im Außendienst nicht so gut geeignet! (glattere Zeichenoberfläche)

Stadtsanierung und Stadtentwicklung

Sind die Forderungen der Praxis erfüllt?

Bericht über die Veranstaltung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, und des Instituts für Städtebau, Siedlungswesen und Kulturtechnik der Universität Bonn, gemeinsam mit dem Haus der Technik e.V. Essen im Haus der Technik am 20. November 1969.

Von Vermessungsobererrat Dipl.-Ing. H. S c h u m a c h e r , Katasteramt Aurich

Bodenreform und Städtebau

Prof. Dr.-Ing. W. Bonczek

Entwurf eines Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes.

Bericht über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens.

Ministerialdirektor Prof. Dr. Zinkahn, Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau, Bonn.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf

- a) aus der Sicht der Grundeigentümer
Syndikus W. Streit, Haus- und Grundeigentümergebund Essen,
- b) aus der Sicht der Sanierungsträger
Stadtbaudirektor a. D. P. Urban, Rheinisch-Westfälische Wohnstätten AG,
Essen,
- c) aus der Sicht der Gemeinden
S. Stanke, Leitender Stadtvermessungsdirektor, Dortmund

Diskussionsleitung:

Prof. Dr.-Ing. E. Gassner

Welch großes Interesse dem o. a. Thema aus Fachkreisen entgegengebracht wird, beweist die Tatsache, daß der Leiter der Tagung, Professor Dr. Bonczek, weit über 600 Tagungsteilnehmer begrüßen konnte. Mit nicht nachlassender Aufmerksamkeit verfolgten die Zuhörer die nur von einer kurzen Mittagspause unterbrochenen Vorträge. Die Zahl der Vorträge (4), die Fülle des Stoffes und der Probleme ließen für eine fruchtbare Diskussion nur wenig Zeit übrig.

Prof. Dr. Bonczek sprach über „**Bodenreform und Städtebau**“ und schilderte zunächst die Entwicklungsphasen des Städtebaues, um dann seine bodenreformerischen Anliegen vorzutragen. Die Bodenfrieheit unter dem Einfluß des Liberalismus im 19. Jahrhundert sei die Ursache für die heutigen Sanierungstatbestände. Erst nach dem Weltkrieg 1914—18 habe man den Städtebau als sozialpolitische Aufgabe erkannt. Die Auswirkungen waren jedoch nur in den Siedlungen am Rande der Städte spürbar. Nach dem Zweiten Weltkrieg hieß die Parole: Wiederaufbau um jeden Preis, um Wohnungen zu schaffen. Charta von Athen: Aufgliederung der Städte nach ihren Funktionen. Resultat: Langweilige, bodenfressende Siedlungsgebiete.

Urbanes Leben konnte nicht mehr entstehen. Heute heißt die Forderung: Urbanität durch Verdichtung. Der Referent forderte, nur eine gesunde Verdichtung im Sinne der Grundsätze des Weinheimer Gutachtens zu propagieren, nicht eine Verdichtung um jeden Preis. Der Mensch dürfe nicht zum „Höhlenbewohner eines Betonmonumentes“ gemacht werden. Auch die Heilung eines ganzen Landschaftsgebietes, z. B. die Erneuerung der Stadtlandschaft „Ruhrgebiet“, sei Sanierung. Es wurde grundlegend herausgestellt, daß der Gedanke einer sozialen Gesellschaftsordnung sich bei der Reform des Eigentums an Grund und Boden noch nicht voll ausgewirkt habe. Die Bodenfrage könnte erst dann gelöst werden, wenn der in Art. 14 GG statuierte Gedanke des sozialgebundenen Eigentumsbegriffs in der Praxis voll zum Tragen komme. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 1. 1967 sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 12. 1968 (Hamburger Deichgesetz) wurden für die Bemühungen um eine Bodenrechtsreform als besonders bedeutsam herausgestellt. Danach sei es nicht mehr erforderlich, die Entschädigung stets nach dem Marktwert zu bemessen. Diese Deutung müßte bei der bodenreformerischen Gesetzgebung Berücksichtigung finden. Der Vortrag gipfelte in 5 Thesen, durch die die bodenreformerischen Aufgaben im Städtebau einer Lösung zugeführt werden könnten.

1. Änderung der Bewertungsmethode durch Novellierung der §§ 141 ff BBauG. Nach Auffassung von Dr. Bonczek entfällt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 12. 1968 die Notwendigkeit, den Verkehrswert mit dem Marktwert zu identifizieren. Das Vergleichswertverfahren (Verordnung vom 17. 8. 1961) führe ebenfalls zum Marktwert. Daher seien neue Vorschriften zur Ermittlung von Verkehrswerten für bebaute und unbebaute Grundstücke zu fordern. (Die wesentliche Aufgabe der Gutachterausschüsse ist aber, den **Markt** transparent zu machen. Am Markt ist die Öffentlichkeit interessiert. Das Vergleichswertverfahren ist die besondere Stärke der Gutachterausschüsse, da sie über reichliches Material von verkauften Vergleichsgrundstücken verfügen. M. E. sollte der Hebel an anderer Stelle angesetzt werden. Der Berichterstatter.)

2. Eindämmung der Bodenwertsteigerung bei der Stadtsanierung und Stadtentwicklung.

Unterbindung des Sanierungs- und Entwicklungsgewinnes zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durch Erweiterung der Bodenordnungsmittel, sowie durch ein verbessertes Enteignungsverfahren, das z. B. die Einleitung des Verfahrens vor Rechtskraft des Bebauungsplanes und die Loslösung der Entschädigung vom Marktwert ermöglichen sollte. Das Mittel der städtebaulichen Enteignung sei zur Zeit fast wirkungslos, da die spekulativ überhöhten Preise von den Gerichten als Verkehrswert angesehen würden.

3. Erweiterung der Baulandumlegung.

Die Zuteilung der neuen Baugrundstücke in Sanierungsgebieten sollte nicht schlechthin als Landzuteilung verstanden werden, sondern müsse nach den übergeordneten Zielen der Neuordnung dieser Gebiete erfolgen. Dazu gehören Baugebote für die zugeteilten Grundstücke und die Möglichkeit, Umlegungsbeteiligte mit Ersatzgrundstücken außerhalb des Umlegungsgebietes zu befriedigen.

4 Erweiterung des Erschließungsbeitragssystems.

Unter Hinweis auf die Möglichkeiten, die durch das Preußische Ansiedlungsgesetz vom 10. 8. 1904 gegeben waren, forderte Dr. B. eine bessere Lastenverteilung im Hinblick auf die durch die Aufschließung entstehenden Vorteile. Der Entwicklungsgewinn an Grund und Boden verbleibt zur Zeit dem Eigentümer. Die Gemeinde muß jedoch die Kosten für die äußere Erschließung und für die Folgeeinrichtungen wie Schulen, Gemeindehäuser, Erholungseinrichtungen usw. tragen. Bisher sind nur Kosten für die Erschließungsanlagen beitragsfähig, die der Nutzung der Bauflächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften dienen.

5. Mitfinanzierung der Stadtsanierung durch Bund und Länder.

Der Kapitaleinsatz je Hektar neues Netto-Bauland liegt zwischen 4—6 Mio DM. Hinzu kommen die unrentierlichen Kosten (Gründerwerbskosten, Abbruchkosten) in Höhe von 1—2,5 Mio DM pro Hektar. Darüber hinaus sind Kosten für die äußere Erschließung aufzubringen. Die z. Zt. gültigen Wohnungsbauförderungsbestimmungen reichen nicht aus, alle Betroffenen mit neuen Wohnungen zu tragbaren Mieten zu versorgen. Wohnungsbaumittel sollten in Sanierungsgebieten nicht an das Jahreseinkommen der Betroffenen und nicht an eine bestimmte Größe und Qualität der Wohnungen gebunden werden. Nicht nur der Wohnungsbau, auch neubaubetroffene Betriebe sollten mit günstigen Krediten unterstützt werden. Den Gemeinden sollte durch ein langfristiges Finanzierungsprogramm von Bund und Ländern geholfen werden. Der Bund sollte 50 %, das Land und die Gemeinde zusammen ebenfalls 50 % der entstehenden Kosten tragen.

Dr. Bonczeks bodenreformerische, städtebauliche Konzeptionen beruhen auf dem Prinzip, das private Eigentumsrecht zwar weitgehend zu erhalten, das Verfügungsrecht dagegen zum Wohle der Allgemeinheit einzuschränken.

Professor Dr. Zinkahn berichtete über den **Stand des Gesetzgebungsverfahrens.**

Die Diskussionen über das Städtebauförderungsgesetz sind soweit fortgeschritten, daß man sich einig ist, die Beratungen kurz zu fassen und das Gesetz zu einer zügigen alsbaldigen Verabschiedung dem Parlament zuzuleiten.

„Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetz“ sei ein Arbeitstitel. Die endgültige Überschrift liege noch nicht fest. Übereinstimmung liege nunmehr in allen entscheidenden Fragen vor. Der bisherige Gesetzentwurf vom 2. 10. 1968 sei gestraft worden. Aus verständlichen Gründen konnte der Referent über die Abweichungen des neuen Entwurfs gegenüber dem Entwurf vom 2. 10. 1968 nur Andeutungen machen bzw. seine eigene Meinung äußern.

Es sei die Ausweitung des Begriffes „Sanierung“ im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse zu erwarten. Vorbereitende Untersuchungen und Stellungnahmen (§ 4) sollten nicht normativ notwendig sein. Die Befragung der Berechtigten in einem so frühen Zeitpunkt erscheine fragwürdig. Wichtig sei aber die Befragung der Träger öffentlicher Belange. Diese sollten angehört werden mitzuteilen, welche Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Der Anregung des Bundestages, den Sanierungsbeschluß öffentlich auszulegen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben — wie

bei den Bauleitplänen —, Bedenken und Anregungen vorzubringen, dürfte vermutlich nicht Entsprochen werden. Der Sanierungsbeschluß gleiche seinem Charakter nach eher der Veränderungssperre. Der Bundestag hatte weiterhin angeregt, eine schärfere Trennung zwischen Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen vorzusehen. Diese Anregung wird befolgt. Die Ordnungsmaßnahmen sind Aufgabe der Gemeinden, die Baumaßnahmen sollten den Eigentümern überlassen bleiben. Die Sanierungsbedingten zu zwingen, auch gegen ihren Willen in einem Sanierungsverband sich zusammenzuschließen und zusammenzuarbeiten, wird als problematisch angesehen. Falls Betroffene nicht freiwillig mitwirken wollen, müßten die Gemeinden tätig werden. Die bisherige Fassung des § 15 (1) könne als Flucht des Gesetzgebers bezeichnet werden. Eine Bezugnahme auf Art. 14 GG genüge nicht. Die Frage der Entschädigung soll ähnlich wie bei der Enteignung gelöst werden. Bei der Festsetzung der Enteignungsschädigung bleiben die Vorwirkungen der Enteignung unberücksichtigt. Für die Qualität, die das zu enteignende Grundstück hatte, ist der Zeitpunkt des Ausschlusses von der konjunkturellen Entwicklung maßgebend. Daher dürfte folgende Fassung Aussicht haben, angenommen zu werden: „... nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene die Werterhöhung durch eigene zulässige Maßnahmen bewirkt hat. Allgemeine Werterhöhungen sind zu berücksichtigen.“

Da Härten dennoch möglich sind — man denke an einen alten Handwerksmeister, der wohl noch im alten Betrieb arbeiten kann, dem aber die Finanzierungs- und sonstigen Voraussetzungen fehlen, in einem Neubaubetrieb weiterzuarbeiten —, soll ein Härteausgleichsfonds aus Sanierungsmitteln geschaffen werden. Eine allgemeine Reprivatisierungspflicht wird der neue Entwurf wahrscheinlich nicht mehr enthalten. Im Hinblick auf weitere Sanierungsmaßnahmen ist der Besitz von Grundstücken in der Hand der Gemeinde oft zweckmäßiger. Das gemeindliche Vorkaufsrecht soll erhalten bleiben, es soll jedoch abgewendet werden können, wenn die Gewähr besteht, daß der Erwerber die Sanierung selbst durchführen kann. Man beabsichtigt, die Kostenerstattung für die Änderung der Einrichtungen der öffentlichen Versorgung neu einzuführen, die durch die Sanierung notwendig werden. Der Abschnitt über die Sanierungsträger und -betreuer soll gestrafft werden. Die Wahl des Sanierungsbetreibers soll keinen Beschränkungen unterliegen. Über die Entwicklungsmaßnahmen faßte sich der Referent relativ kurz. Die bisherige Fassung des Begriffs „Entwicklung“ wird als zu weit empfunden. Entwicklungsmaßnahmen sollten nur solche sein, die der Verwirklichung raumordnender Ziele dienen. Die Landesregierung solle über den Standort und die Dringlichkeit entscheiden. Die Förderung durch den Bund war im bisherigen Entwurf zu knapp geregelt. Der Bund müsse sich stärker beteiligen. Bis 1973 soll der Bund den Ländern Finanzhilfe gewähren. Der Bund soll verpflichtet werden, von 1974 an jährlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen. Es soll ein Programm zwischen Bund und Ländern zur Verteilung der Gelder entwickelt werden. Das Land, nicht der Bund, soll den Gemeinden direkt helfen. Der Bund soll darüber hinaus wie bisher Mittel für Beispielvorhaben bereitstellen.

Die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf aus der Sicht der Grundeigentümer trug der Syndikus W. Streit, Essen, vor.

Streit hat den Eindruck, daß die schnelle Verabschiedung des Städtebauförderungs-

gesetzes gerade von denjenigen besonders stark gefordert würde, denen die Probleme des Städtebaues am wenigstens bekannt seien.

Die Bedenken der privaten Haus- und Grundeigentümer gegen den bisherigen Gesetzentwurf liegen zunächst auf formalrechtlichem Gebiet, weil in einigen Paragraphen unterschiedliche Rechtsstellungen für Grundstückseigentümer innerhalb und außerhalb des Sanierungsgebietes vorgesehen sind. Die weiteren Sorgen der privaten Haus- und Grundeigentümer beziehen sich auf die Wertermittlung bei Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen und auf die Genehmigungspflicht von Vorhaben und von Rechtsvorgängen in Sanierungsgebieten. Der Referent befürwortet den Planungswertausgleich, wollte ihn aber auch so verstanden wissen, daß bei einem unverschuldeten Wertverlust dieser ebenfalls von der Allgemeinheit ausgeglichen würde. Mit Nachdruck wandte sich der Referent gegen die modifizierten Bewertungsbestimmungen des Entwurfs. Es sei nicht verständlich, daß die Gutachterausschüsse bei der Bewertung von Gebäuden in Sanierungsgebieten besonders verpflichtet werden, den Umfang der unterbliebenen Instandhaltung und das Ausmaß, in dem die Gebäude hinter den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zurückbleiben, zu berücksichtigen. Diese Merkmale müßten die Gutachterausschüsse doch in jedem Falle berücksichtigen, gleichgültig, ob sich das Gebäude innerhalb oder außerhalb des Sanierungsgebietes befinde. Man solle die Spekulation nicht überbewerten. Es würde nicht nur auf dem Bodenmarkt spekuliert. Auch Banken spekulierten. Bedenklich sei die Spekulation nur, wenn vernünftige Planung erschwert oder gar verhindert würde. Die Grundeigentümer seien in der Regel keine Grundstücksspekulanten, dagegen wohl die Körperschaften, denen der Gesetzgeber die Sanierungsarbeiten übertragen wolle. Als Beispiel wurde auf die „Bremer Stadtspekulanten“ und die Bundesgartenschau in Karlsruhe hingewiesen. Die Grundeigentümer wehrten sich dagegen, daß an Stelle von vielen privaten Grundeigentümern wenige „Großspekulanten“ treten. Den Rufern nach „Schwedischen Verhältnissen“ setzte der Referent die einschlägigen Gesetzesbestimmungen Schwedens entgegen. Bei Enteignungen würde dort die vom Gericht — nicht von der Verwaltung — festgesetzte volle Entschädigung gezahlt. Die anfallenden unrentierlichen Kosten sollten von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragen werden. Die Finanzierungsmittel müßten jedoch langfristig bereitgestellt werden. Die Sanierung der Städte wird von den privaten Haus- und Grundeigentümern als notwendig angesehen. In gemeinsamer Anstrengung von „Öffentlicher Hand“ und Grundeigentümer sollten die Probleme gelöst werden. Die Forderung laute: Die Gebäude- und Grundeigentümer müssen auch nach Hergabe des Eigentums nicht schlechter gestellt sein als vor der Sanierung. Unbürokratische Maßnahmen, verantwortet von entscheidungsfreudigen Beamten, könnten helfen, die Sanierungsmaßnahmen voranzutreiben. Vor einer oberflächlichen Behandlung des Gesetzes aber sei zu warnen. Der private Haus- und Grundeigentümer wolle gern zum Gelingen des Gesetzes beitragen.

Zu dem Entwurf vom 2. 10. 1968 sprach aus der Sicht der Sanierungsträger Stadtbauamtsdirektor a. D. Urban von der Rheinischen Wohnstätten AG. Im wesentlichen beschränkten sich die Ausführungen auf die Stellung und die Aufgaben des Sanierungsträgers. Der von Herrn Streit erhobene Vorwurf, die Wohnungsbaugesellschaften spekulierten, wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß man Einzelfälle nicht verallgemeinern dürfe.

Eine Koordinierung aller finanziellen Aufwendungen, auch in zeitlicher Hinsicht, sei notwendig. Eine Finanzierungsübersicht könne man jedoch erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans aufstellen. Anhand des Flächennutzungsplans könne man nur eine grobe Schätzung abgeben.

Die Finanzierung müsse langfristig gesichert sein. Wegen der möglicherweise langen Laufzeit des Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Sanierungsträger sei es schwierig, alle Risiken im Vertrag zu erfassen. Verträge, an denen der Vortragende mitgewirkt habe, hätten nur den Grundsatz von Treu und Glauben und die Verpflichtung, der Gemeinde jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, zum Inhalt gehabt.

Für die Bewertung von Gebäuden sollten eigene Gutachterausschüsse gebildet werden, da die bisherigen Gutachterausschüsse im Hinblick auf den plötzlichen Anfall von Gutachten überlastet sein könnten. Die Qualifikation der bisherigen Gutachterausschüsse zur Bewertung von Gebäuden wurde von Urban, wie sich in der Diskussion herausstellte, nicht bezweifelt. (Die Fassung von § 15 (6) des Entwurfs von 1968 schließt die Erstellung von Gutachten durch andere Schätzer m. E. nicht aus.) Der Entwurf sieht ferner vor, daß der einzelne Sanierungsbetroffene einen Sanierungsbetreuer beauftragen kann, die Sanierung für ihn durchzuführen. Dem Sanierungsbetreuer sollte ein Vetorecht eingeräumt werden, wenn er auch von der Gemeinde mit der Sanierung beauftragt ist und sich eine Interessenkollision zwischen der Gemeinde und dem einzelnen ergeben könnte.

Alle Geschäfte, die der Sanierung dienen, sollten gebühren-, grunderwerbssteuer- und umsatzsteuerfrei sein.

Über das Städtebauförderungsgesetz aus der Sicht der Gemeinden sprach der Ldt. Städtische Vermessungsdirektor S. Stahnke.

Der Vortrag sollte eine Ergänzung der Vorstellung des Deutschen Städtetages und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände durch die Wünsche der kommunalen Praktiker des Liegenschaftswesens und der Bodenordnung darstellen. Das Bundesbaugesetz regelt, wo und wie gebaut werden soll, nicht aber, wie die Grundstücke in die Hand derjenigen kommen, die das Erwünschte bauen. Die Gemeinde braucht gesetzliche Mittel, um die Stadtstruktur an die sich wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse anzupassen. Folgende Forderungen seien daher an das Städtebauförderungsgesetz zu stellen:

1. Das Grundeigentum muß leicht gegen andere Formen des Eigentums austauschbar sein; wenn es notwendig ist, auch gegen Geld.
2. Die Gemeinden müssen ein umfassendes Grunderwerbsrecht zu volkswirtschaftlich rechtem Preis erhalten.
Erwünscht ist die Feststellung der Ausgangswerte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Das Ergebnis sollte den Betroffenen zur Einsicht offengelegt werden. Die Wertfestsetzungen sollten Rechtskraft erlangen.
3. Das Baugebot muß auf einfache Weise durchsetzbar sein.
4. Bund und Länder müssen die Gemeinden mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausstatten.

5. Zur Beschleunigung des Sanierungsvorgangs sind Verfahrenserleichterungen erforderlich.
 - a) Eine zulässige und ausgesprochene Enteignung muß sofort vollziehbar sein.
 - b) Das Umlegungsverfahren muß beschleunigt und vereinfacht werden.
 - c) Das Umlegungsverfahren muß erweitert werden, damit auch Flächen für zentrale Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wirtschaftsgütern geeigneten Trägern zugewiesen werden können.
 - d) In besonderen Fällen sollte die Festsetzung der Entschädigung als Vorwegnahme der Enteignung auch gegen das Einverständnis der Betroffenen möglich sein.
 - e) Die Anwendung des Abbruchgebotes muß erleichtert werden.
 - f) Bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher soll der Umlegungsplan „Amtliches Verzeichnis“ und Grundbuch sein.
6. Das Gesetz muß die Verantwortung der Eigentümer zu ihrer sozialen Verpflichtung klar herausstellen.

Die Reprivatisierungspflicht der Gemeinde stehe im Widerspruch zu einer notwendigen vorausschauenden Bodenpolitik der Gemeinde. Dagegen sollte der Sanierungsträger der Reprivatisierungspflicht unterliegen.

Restgrundstücke des Treuhandvermögens müßten der Gemeinde angeboten werden, die im Einzelfall gestatten könne, bestimmte Grundstücke in das Vermögen des Sanierungsträgers übergehen zu lassen. Die Gemeinden sollten nicht verpflichtet sein, sich eines Sanierungsträgers zu bedienen. Die Gemeinden müßten kraft Gesetzes ein Unterrichts- und Weisungsrecht gegenüber dem Sanierungsträger haben.

Alle öffentlichen Mittel sollen der Gemeinde zugewiesen werden, die sie dann dem Sanierungsträger zuteilt. Investitionszulagen seien erforderlich, um private Investitionen im Sanierungsgebiet zu fördern.

Der Vortragende wertete das Städtebauförderungsgesetz als einen Anfang der bodenreformerischen Gesetzgebung. Ein Versagen im Städtebau könne heute nicht mehr mit dem Hinweis auf die nackte Not entschuldigt werden.

Die Diskussion, humorvoll geleitet von Prof. Dr.-Ing. Gassner, Bonn, beschränkte sich auf einige wenige Themen.

Es wurde der Vorschlag gemacht, bei einer Novellierung des Bundesbaugesetzes die Gutachterausschüsse von der Verpflichtung zu befreien, Gutachten auf Antrag der Gerichte — zumeist handelt es sich um Erbauseinandersetzungen — zu erstellen, da derartige Gutachten kaum der Transparentmachung des Grundstücksmarktes dienen.

Weitere Themen waren: Schaffung von oberen Gutachterausschüssen, Umlegung im Entwicklungsgebiet, Entschädigung von Planungsverlusten.

Bei Enteignungen solle in stärkerem Maße von der vorzeitigen Besitzzeiweisung Gebrauch gemacht werden. Das Haus in der Bundesautobahn (Titelblatt einer Ausgabe des „Spiegels“) brauche es nicht zu geben. Bei der Reprivatisierung stehen alle denkbaren Eigentumsformen zur Verfügung. Auf die Frage, warum der Gesetzgeber

sich nicht der Erfahrungen der Flurbereinigungsbehörden bediene, stellte Dr. Bonczek die Gegenfrage, warum die Flurbereinigungsbehörden nicht in Stadtumlandsgebieten aktiv würden. Die Flurbereinigungsbehörden seien als Sanierungsträger nicht ausgeschlossen.

Es war den Veranstaltern dieser Tagung sicher noch nicht bekannt, daß die Bundesregierung bereits einen neuen Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes fertiggestellt hatte. Es mag als Schönheitsfehler empfunden werden, daß deshalb Prof. Dr. Zinkahn nur andeutungsweise über diesen Entwurf sprechen konnte. Die übrigen Vortragenden und auch die Zuhörer haben sich bisher nur mit dem Entwurf der Bundesregierung vom 2. 10. 1968 auseinandersetzen können.

Dennoch war die Tagung ein voller Erfolg. Sie ermöglichte es, sowohl die Vertreter der „Öffentlichen Hand“ als auch Vertreter der Sanierungsbetroffenen zu Wort kommen zu lassen. Es wurde deutlich, daß die Stadtsanierung von allen Beteiligten als eine vordringliche, städtebauliche Aufgabe angesehen wird, deren Lösung keinen Aufschub mehr erleiden darf.

Dem Gesetzgeber ist zu wünschen, daß er die aus der Praxis vorgetragenen Anregungen in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Arbeitstagung des Deutschen Volksheimstättenwerkes über Wohnungsbau und Siedlungswesen

Von Vermessungsobererrat Dipl.-Ing. M ü n c h , Katasteramt Lüneburg

Am 26. und 27. Februar 1969 fand in Osnabrück die 47. Arbeitstagung des Deutschen Volksheimstättenwerkes statt. Referiert und diskutiert wurde über folgende Themen:

- I. Neuere Rechtsprechung zur Bodenverkehrsgenehmigung und zur Zulässigkeit von Bauvorhaben.
- II. Umlegung in der Praxis.
- III. Entwurf des Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes.
- IV. Rechtsfragen zur Aufstellung von Bauleitplanungen.

Zum Thema unter I. sprach **Verwaltungsgerichtspräsident Dr. Schrödter**, Hannover. Dr. Schrödter war Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg und ist Verfasser eines Kommentars zum Bundesbaugesetz (BBauG).

Den Ausführungen wurde der Text des BBauG zugrundegelegt. Es ging um die §§ 19—23 (Bodenverkehr) und die §§ 29—39 (Zulässigkeit von Vorhaben). Der Referent gab im wesentlichen eine Kommentierung. Auf die Hinweise zur Rechtsprechung kann verzichtet werden, da der im Vermessungs- und Katasterwesen Tätige mit diesem Komplex kaum oder gar nicht in Berührung kommt. Zudem bestehen zwischen den einzelnen Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit doch z. T.

erhebliche Auffassungsunterschiede betr. der Rechtssituation. Ansonsten enthielt das Referat folgende allgemein interessierende Feststellungen:

Das BBauG ist nunmehr 8 Jahre in Kraft, und es besteht somit die Möglichkeit, auf die „neuralgischen“ Punkte hinzuweisen. In unserer pluralistischen Gesellschaft wird es immer schwieriger, Gesetze durchzubringen. Das BBauG-Verfahren beruht auf der Dreistufigkeit: Bürger, Gemeinde, Staat. Das Gesetz beinhaltet das Bauplanungsrecht. Das Bauplanungsrecht ist vollkommen zu trennen vom Baupolizeirecht, das in die Rubrik „Baugenehmigungsverfahren“ und zur Zuständigkeit der Länder gehört. Hier ist zu verweisen auf die kommende Landesbauordnung. Diese Landesbauordnung löst die regionalen Bauordnungen ab.

Der Begriff „bauliche Anlage“ (§ 29 BBauG) kommt aus dem Bundesrecht. Zur Definition ist der § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung heranzuziehen.

Die Baunutzungsverordnung gilt **nur** für neue Pläne.

Bei Vorhaben im Außenbereich sollen keine „Wohltaten“ verliehen werden. Ist einmal ein Fehler gemacht worden, so besteht kein Anspruch auf „Fehlerwiederholung“. In den Fällen des § 35 Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung. § 35 Abs. 2 spricht die Möglichkeit der Ausnahmen an. Hier muß die Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen erfolgen. Allein die Begrenzung, die durch den Bebauungsplan oder den Flächennutzungsplan gegeben ist, genügt nicht zur Ablehnung. Hier hat schon die Rechtsprechung erheblich zur Klärung des Sachverhaltes beigetragen.

Städt. Direktor Klare, Hannover, berichtete über die **U m l e g u n g i n d e r P r a x i s**. Es handelt sich um die im BBauG (§§ 45—79) geregelte Bodenordnungsmaßnahme. Die Ausführungen richteten sich nach der Systematik der Gesetzesvorschriften. Soweit Klare den Gesetzestext interpretierte, wird auf die Kommentare zum BBauG verwiesen. Wenn der Referent auch aus dem Arbeitsbereich großstädtischer Umlegungen kommt, so sind doch manche Feststellungen auch bei ländlichen Baulandumlegungen zu gebrauchen. Die Umlegung ist ein Zwangsaustausch durch Verwaltungsakt ohne das Signum der Enteignung. Die Maßnahme liegt nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Interesse. Es ist wesentlich, dieses den Betroffenen ausreichend klar zu machen. Es ist angebracht, vor rechtskräftigem Bebauungsplan die Umlegung einzuleiten, d. h. nach Umlegungsanordnung den Umlegungsbeschluß zu erlassen. Es müssen rechtzeitig die Gespräche zwischen Eigentümer — Umleger — Planer einsetzen, um eine Teamarbeit zu erreichen. Nach der Verordnung über die Umlegungsausschüsse sind nur drei Gemeindevertreter im Umlegungsausschuß. Diese Regelung ist bewußt erfolgt, damit kein Übergewicht der fiskalischen Seite vorhanden ist.

Die Umlegungsanordnung durch den Rat der Gemeinde wird durch den Umlegungsbeschluß des Umlegungsausschusses konkretisiert. Der im Grundbuch einzutragene Vermerk ist „ohne Rang“. Über den Verteilungsmaßstab ist im Ausschuß zu diskutieren und dann ein förmlicher Beschluß über das anzuwendende Verfahren zu fassen. Diese Entscheidung über den Verteilungsmaßstab ist eine Ermessenssache. Vorzuziehen ist der Wertmaßstab, da hierbei die zukünftige bauliche Nutzung entscheidend berücksichtigt werden kann. Nur in den wenigsten Fällen kann eine Verteilung nach Flächen gerecht sein.

Eigentümer kleinerer Grundstücke können in Geld abgefunden werden. Es ist nicht möglich, Land für Gemeinbedarfsflächen auszuweisen, wenn die Gemeinde nicht entsprechende Flächen in die Umlegung einbringt. Im übrigen ist es nicht zulässig, den Umlegungsvorteil mit Land aufzurechnen. Der Umlegungsvorteil ist **nur** in Geld abzulösen. Ansonsten wurde der Umlegungsvorteil als nicht wesentliche Komponente bezüglich Abschöpfung abgetan. Dies ist wohl verständlich, wenn man erfährt, daß Hannover jährlich Mittel zwischen 6 und 12 Millionen für Umlegungen bereitstellt. Im übrigen wurde von dem Referenten noch festgestellt, daß bei dem Verfahren mit möglichst wenig „hoheitlicher Gewalt“, dafür aber um so mehr mit der Bereitschaft zum Ausgleich operiert werden soll.

Leitender Stadtverwaltungsdirektor a. D. Pohl, Köln, referierte über den Entwurf des Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes. (Der Entwurf ist als Drucksache V./3505 bei Dr. Heper, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, zu erhalten.)

Nach Pohl erfordern die vorgesehenen Maßnahmen auch eine Lösung der Bodenfrage. Für die Stadterneuerung gibt es bislang drei rechtliche Grundlagen: Bundesbaugesetz, Raumordnungsgesetz und Landesbauordnung (in Niedersachsen in der Beratung). Alle drei Gesetze sind in der Erprobung. Die zeitweilig aufkommenden Forderungen, die Gutachterausschüsse abzuschaffen, lehnte Pohl als ungerechtfertigt ab. Die Gutachterausschüsse haben sich bestens bewährt. Wo Klagen auftreten, liegt das an der Konstruktion dieser Ausschüsse. Die Vorschriften, diese Ausschüsse zu bilden, hat aber der Bundesgesetzgeber den Ländern überlassen.

Von 1963—1968 haben sich die Preise für Bauland verdoppelt. Dann trat Ruhe ein. Dieser scheinbare Stop war bedingt durch die Preisentwicklung auf dem Berliner Grundstücksmarkt, da Berlin bei der Ermittlung der Durchschnittspreise einbezogen wird. Die Preise werden **immer** steigen, da immer neue Böden in eine höhere Verwendungstufe einsteigen.

Die im BBauG enthaltenen Bestimmungen, die eine preisregulierende Wirkung ausüben sollten, waren nicht wirkungsvoll genug. Hier sind zu nennen die Vorverlegung der Beitragspflicht für Erschließungsanlagen, die Gutachten der Gutachterausschüsse (Gutachten nicht verbindlich) und die Baulandsteuer. Vorschläge, jedes Grundstück durch den Gutachterausschuß bewerten zu lassen, kamen nicht durch. Die Baulandsteuer, mittlerweile abgeschafft, beruhte auf nicht zeitnahen Werten und war so ohne Wirkung. Das Instrument der Baulandsteuer kann Erfolg haben, wenn sie auf zeitnahen Einheitswerten beruht und „hart“ ist.

Überall erfolgt der Ruf nach einem neuen Bodenrecht. Ergänzend hierzu Feststellungen (im Auszug) des Stadtbaurates Professor Hillebrecht, Hannover:

„Die größte Sorge des Städtebauers ist ein unzeitgemäßes Eigentumsrecht an Grund und Boden. Das Eigentumsrecht am Grund und Boden muß dringend überprüft werden. Unsere gesamten wirtschaftlichen und sozialen Strukturen verändern sich. Das gegenwärtige Bau- und Wohnungsrecht nimmt die Veränderung einfach nicht zur Kenntnis. Es ist zu schwerfällig, sich diesem Strukturwandel anzupassen — den neuen Ansprüchen, den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Das ist die **eigentliche Crux** des Städtebaus und nicht nur des Städtebaus, sondern der Entwicklung der Stadt überhaupt. Sie muß stagnieren, kulturell, sozial, ökonomisch, wenn wir da

nicht schnell genug reagieren können. Bisher war das immer noch möglich über den Preis, einen überhöhten Preis für Grund und Boden. Mit goldenen Kugeln kann man diesen Anpassungsprozeß nur so lange betreiben, wie goldene Kugeln vorhanden sind. Sie sind nicht mehr vorhanden. Die Bevölkerung braucht Grünflächen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Kinderspielplätze. Sollen wir für jeden Quadratmeter, den wir für diese öffentlichen Aufgaben benötigen, einfach bezahlen, was der zufällige Besitzer verlangt? Dann sind wir mit unserer Bewegungsfreiheit sehr bald am Ende. Und wir sind heute tatsächlich am Ende.“

Bei den Ausführungen zur Bodenfrage gab Pohl auch einen Überblick über die Verhältnisse in anderen europäischen Ländern. Er stellte fest, daß das deutsche Problem auch ein Weltproblem ist.

Um diesen Komplex in den Griff zu bekommen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die bei dem Eigentümer die Sucht, sein Land zu behalten, geringer werden läßt. Geeignete Instrumente dies zu erreichen, sind eine Wertzuwachssteuer oder eine Planungswertabgabe. Im jetzigen Zeitpunkt besteht keine Aussicht, daß eine der regulierenden Maßnahmen Gesetz wird.

Auf die Wiedergabe der Erläuterungen, die Direktor Pohl zum Entwurf des Städtebau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes gab, wird verzichtet. Der Entwurf muß erst die Hürden der Legislative überwinden. Dies wird in dieser Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr geschehen. Wo der Entwurf zu beschaffen ist, wurde bereits vermerkt. Ein Artikel über den Inhalt und die Bedeutung des Städtebau- und Entwicklungsgesetzes ist im Bundesbaublatt vom Oktober 1968, S. 453 abgedruckt. Ergänzend wird auf Ausführungen im Heft 14, S. 65/66 der Sonderhefte der Zeitschrift für Vermessungswesen verwiesen. Wenn auch die Verabschiedung des Gesetzes noch dauern wird, so dürfte es doch angebracht sein, sich seitens des Vermessungs- und Katasterwesens schon heute auf die Auswirkungen von Gesetzesbestimmungen einzustellen. Sowohl in Gebieten städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen als auch städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen sind Bebauungspläne bzw. Bauleitpläne aufzustellen. In diesen Gebieten wird die Fertigung von Kartenunterlagen einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Aus diesem Grunde ist es angebracht, rechtzeitig zu beginnen.

Der § 15 behandelt die Wertermittlung bei Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen. Nach § 15 Abs. 6 hat der Gutachterausschuß auf Antrag ein Gutachten über die maßgebenden Grundstückswerte zu erstellen.

Um hier im gegebenen Zeitpunkt aktionsfähig zu sein, sind durch die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse frühzeitig, d. h. bereits vor der Beantragung von Gutachten Bewertungsunterlagen zu sammeln.

Der Vortrag von **Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Dr. Tittel** über Rechtsfragen zur Aufstellung von Bauleitplänen umfaßte die §§ 1—13 des BBauG. Während der Städtebau früher nach architektonisch-ästhetischen Gesichtspunkten erfolgte, ist heute die soziale Komponente bestimmend. Städtebauplanung ist ein technisches und rechtliches Problem. Die Rechtsstattlichkeit ist teuer und langwierig. Wie auch die Maßnahmen nach dem BBauG zeigen.

Der vorbereitende Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan, der Diagnose — Pro-

gnose ist. Der verbindliche Bauleitplan macht die Prognose zur Norm. Er gibt Auskunft über: Was? — Wo? — Wie? Im Laufe des Referats wurde auch die Pflicht zur Richtigkeitsbescheinigung von Planunterlagen angesprochen, die nach Auffassung des Vortragenden doch wohl auch von den Gemeinden (Bürgermeister, Bauerrat?) selbst gegeben werden könnte. Die Darlegungen hierzu gipfelten in der Feststellung, daß bei der Einschaltung der Katasterämter in das Verfahren zur Planunterlagenherstellung und bei der Richtigkeitsbescheinigung mit langen Wartezeiten (Jahre!) zu rechnen ist. Bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren dagegen wird die Maßnahme zu teuer.

Den Bemerkungen wurde seitens der Vertreter der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung entschieden widersprochen. Da der Referent aus Köln kommt, hat er diese Hinweise wohl von Dienststellen außerhalb Niedersachsens erhalten. Trotzdem ist es erforderlich, daß die tiefe Unkenntnis über die Bedeutung einer einwandfreien Planunterlage und über die Notwendigkeit der Richtigkeitsbescheinigung durch intensive Information behoben wird.

Außerhalb des Tagungsprogrammes fand noch ein Gespräch im kleineren Kreise über „Die Landbeschaffung der Gemeinden für ihre Erschließungsmaßnahmen nach dem BBauG“ statt. Grundlage für dieses Gespräch war eine Abhandlung des Architekten Petersson, Osnabrück, über das bereits angegebene Thema. Nach P. kann der Grunderwerb der Gemeinden für die Erschließungsflächen „versachlicht“ werden, wenn die Gemeinden grundsätzlich den Preisforderungen der Eigentümer nachkommen. Soweit die Gemeinde bereits auch Eigentümer von Teilflächen der Erschließungsanlage ist, werden diese Flächen nach P. auch mit dem Verkehrswert bei der Ermittlung der Erschließungsaufwendungen angesetzt. Da die Gemeinde nur 10 % der Aufwendungen zu tragen hat, wirkt sich dieses Verfahren — soweit Eigenbesitz der Gemeinde vorhanden ist — entweder fiskalisch neutral oder positiv aus.

Wenn die Gedankengänge auch nicht so ohne weiteres wegzuschieben sind, ergaben sich doch erhebliche Bedenken. Der Konzipient stand nach der Debatte mit seiner Auffassung allein.

Beim Rückblick auf die Tagung wird festgestellt, daß die Gestaltung der Tagungsfolge — nur vier Vorträge an zwei Tagen — nachahmenswert ist. Es war erfreulich, eine Mehrzahl von Angehörigen der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Kreise der vielen Baubeamten usw. zu treffen und zu hören, daß die Kollegen z. T. im Auftrage von Umlageungs- und Gutachterausschüssen oder als Mitglied einer Ratsvertretung teilnahmen. Empfohlen wird, daß ohne die Initiative einzelner grundsätzlich derartige Tagungen von der Verwaltung beschiedt werden. Weiterhin wird es für erforderlich gehalten, daß bei solchen Tagungen auch die mit dem Bau- und Planungsrecht verbundenen Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung durch Vorträge den anderen Sparten näher gebracht werden. Er wird hier besonders gedacht an das Gebiet der Planunterlagenherstellung und der Bewertung.

28. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin

Von Vermessungsoberrat Dipl.-Ing. Heinz Frenkler, Katasteramt Wolfsburg

In der Zeit vom 23. bis 27. 6. 1969 veranstaltete das Institut für Städtebau in Berlin einen Kurs über die „Durchführung komplizierter Planungen“.

Das Programm sah die folgenden Vorträge vor:

Baudirektor D a h l h a u s , Berlin

„Öffentlich- und privatrechtliche Beispiele der Sanierung in Berlin“

Baudirektor M o e s t , Berlin

„Beispiele von Berliner Bebauungsplänen“

Prof. Dipl.-Ing. A. M a c h t e m e s , Düsseldorf

„Zentrum der neuen Stadt Hochdahl
(Bebauungsplan und privatrechtliche Regelungen)“

Stadtbaurat Karl B e c k e r , Offenbach a. M.

„Citysanierung Offenbach — Bodenordnung —“

Baurat Ekko F l i c k , Hamburg

„Hamburger Beispiele öffentlichrechtlicher Regelungen“

Stadtbaurat M a r w i t z , Hameln

„Altstadterneuerung Hameln“

Magistratsdirektor W i e d e r s p a h n , Frankfurt a. M.

„Nordwestzentrum Frankfurt a. M.
(privatrechtliche Regelungen)“

Stadtbaurat Dr. Edgar J a c o b s , Leverkusen

„Erneuerung eines Stadtkerns am Beispiel Leverkusen
(öffentlich- und privatrechtliche Regelungen)“

Zwischen der Planung auf grüner Wiese, womöglich im ländlichen Raum, und der Sanierung alter Stadtkerne oder der Schaffung neuer städtischer Zentren bestehen nicht unerhebliche Unterschiede im Schwierigkeitsgrad. Hauptproblem dabei sind allerdings nicht technisch-rechtliche Fragen, sondern es ist die Finanzierung. An ihr scheitern gewöhnlich die Ideallösungen, wie eigentlich alle Vorträge mehr oder weniger offen ergaben. Als Verfahren stehen zur Verfügung

- a) die förmliche Umlegung,
- b) die städtische Subvention und
- c) der private Zusammenkauf.

Die Verfahren zu a) und b) sind rechtlich beschwerlich, da beispielsweise die etwa notwendig werdende Enteignung unwilliger Grundeigentümer nach den alten Aufbaugesetzen allgemein leichter war als nach dem Bundesbaugesetz. Das Fehlen des

Städtebauförderungsgesetzes wurde natürlich bedauert. Der Zusammenkauf bombenzerstörten Grundbesitzes war indessen gleich nach dem Kriege bedeutend einfacher als heute. Zu bedenken ist auch, daß in den hier behandelten Fällen die Ablösung langfristiger Mietverhältnisse sehr teuer ist. In dieser Hinsicht war es interessant, daß in Offenbach, wo sich der vortragende Vermessungsoberrat Paul offensichtlich sehr stark in die Sanierungsplanungen eingeschaltet hatte, bereits im Jahre 1965 rd. $\frac{3}{4}$ des ursprünglich kleinparzellierten Grundbesitzes im Bereich des neuen Zentrums aufgekauft waren.

Der Vertreter Hamburgs, obwohl selbst Architekt, nannte es in seinem Vortrag ein wenig bedenklich für die Realisierbarkeit der Sanierungsvorhaben, daß fast ausschließlich Architekten damit befaßt sind. Seiner Ansicht nach haben die Architekten berufsnotwendig von Beginn des Verfahrens an ein zu großes Augenmerk auf die ihnen vorschwebenden vertikalen Strukturen, während es im Grunde allein um die Ordnung des Bodens gehen sollte. Auf diese Weise werden auch immer nur Teilbereiche in Angriff genommen, weil die Architekten-Planer sehr oft nur gestalterische Gesichtspunkte sehen und selten wirkliche Entwicklungsplanung betreiben. Der Vortragende ließ es völlig offen, wer nach seiner Ansicht womöglich besser zur Erledigung derartiger Planungen geeignet sei. Bedenklich mußte es allerdings den Besucher stimmen, daß das Vermessungswesen mit 3 von 76 Teilnehmern nur 3 % stellte. Dabei ergab sich gerade aus den Vorträgen der Berliner sehr deutlich die stetig wachsende Bedeutung der Planungsarbeiten auch in den historischen Baugebieten.

West-Berlin hat bei etwa 2,5 Millionen Einwohnern einen Wohnungsbestand von rd. 1,0 Millionen Wohnungen, was auf den ersten flüchtigen Blick als ein ausgezeichnetes Verhältnis erscheint. Etwa ein Drittel der vorhandenen Wohnungen liegt aber in Sanierungsgebieten und wird in absehbarer Zeit ausfallen. Eine einfache Rechnung führt zu der Feststellung, daß bei dem derzeitigen Arbeitstempo das letzte heutige Sanierungsgebiet im Jahre 2055 n. Chr. fertig bearbeitet wäre. Inzwischen würden zweifellos neue Gebiete anstehen. Im übrigen bedeutet Sanierung heute nicht unbedingt nur die Beseitigung von lichtlosen Hinterhöfen und unhygienischen Wohnverhältnissen. Der Stellplatz für den Kraftwagen wird zum Maßstab für den Wert der Planung. Gerade Berlin mit seinen noch aus der Prunkentfaltung des Kaiserreiches stammenden breiten — ursprünglich wohl sogar zu breiten — Straßen bietet ein vorzügliches Demonstrationsobjekt. Der fließende Verkehr macht dank der Großzügigkeit früherer Straßenbauer auch heute noch nicht die größten Sorgen. Aber vor den Häusern ist buchstäblich auch nicht mehr für einen weiteren Kraftwagen Platz, und wenn das in dieser Hinsicht noch leicht rückständige Berlin in der Motorisierungsdichte auch nur etwas aufholt, dann werden in Kürze selbst gut erhaltene Wohnungen in vielen Stadtteilen nur schwierig zu vermieten sein. So werden Innenstadtsanierungen in steigendem Maße künftig auch in anderen Städten nötig werden, wo die Bausubstanz an sich noch gut in Ordnung wäre. Ohne jeden Zweifel wird das Vermessungswesen dabei weitgehend beteiligt sein, sei es als Bewertungsstelle für den Grund und Boden, als technisches Büro für die Durchführung oder zur Ordnung der meist komplizierten privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse. Es handelt sich um ein weites, wichtiges und interessantes Aufgabengebiet, und es wäre auch für die Sache zu bedauern, wenn der Vermessungsfachmann für die Zukunft nur der Erfüllungshilfe bliebe.

Man sollte sich dabei nicht von dem Planer-chinesisch abschrecken lassen, mit dem die derzeitigen Stelleninhaber entsprechend ihrer mehr künstlerischen als technischen Ausbildung den ganzen Aufgabenbereich umgeben haben. Da wurde beispielsweise von der überwiegend auf grüner Wiese geplanten Stadt Hochdahl behauptet, „die Aktivitätszone des zentralen Gebietes, in der vorwiegend multifunktionale Einrichtungen des tertiären Bereichs untergebracht seien, korrespondiere mit den Grünflächen. Die Vitalsituation gestatte mithin die Erholung vor der Haustür. Auf vertikale Strukturen habe man aus finanziellen Gründen aber vorerst verzichten müssen. Nicht Dezentralisation sei das Ziel, sondern vernünftige Daseinsfürsorge und Freizeitwert. Ganz entscheidend seien eben die urbanen Aktivitäten.“ Auch wenn man nur die Hälfte wirklich versteht, braucht man an den eigenen Fähigkeiten nicht zu verzweifeln. Der Vermessungsobererrat Paul aus Offenbach hat einen ausgezeichneten, verständlichen und sachlich gut fundierten Vortrag gehalten, ohne die Begriffe der gehobenen Umgangssprache zu verlassen. Hierin sollte eine Ermutigung für die Vermessungsfachkräfte liegen.

Kosten der Abmarkung gemäß § 919 Abs. 3 BGB

Von Vermessungsobererrat W. E n d e w a r d t , Katasteramt Melle

Nach § 919 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks „von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Greizzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt“.

Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften so entscheidet die Ortsüblichkeit.

Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt.

Was ist nun unter dem Begriff ‚Kosten der Abmarkung‘ gemäß den Bestimmungen des § 919 Abs. 3 BGB zu verstehen?

Diese Frage hat schon viele Richter beschäftigt; auch sind schon oft Vermessungsfachleute zur Klärung dieser Frage zu Rate gezogen worden, wie es auch kürzlich in einer Zivilprozefsache der Fall war, deren Tatbestände im folgenden Absatz aufgezeigt sind:

Die Eigentümer von zwei landwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken hatten seit Jahren Streit wegen des Verlaufs der gemeinsamen Grenze. Zur Behebung des Grenzstreites beantragte ein Eigentümer die Grenzfeststellung bei dem zuständigen Katasteramt. Der Nachbar teilte dem Katasteramt schriftlich mit, daß er gegen die Vermessung keine Einwendungen erhebe, wenn ihm dadurch keine Kosten entstehen würden. — Bei der Grenzfeststellung stellte sich heraus, daß weder der von dem Antragsteller noch der von seinem Nachbarn behauptete Grenzverlauf richtig war. Es erfolgte eine Neuvermarkung der Grenze, die von beiden Nachbarn in der

Abmarkungsniederschrift anerkannt wurde. — Nach Abrechnung des Vermessungsantrages forderte der Antragsteller, der die vollen Kosten für die Grenzfeststellung und Abmarkung übernommen hatte, von seinem Nachbarn die Erstattung des halben Betrages. Dieser lehnte die Zahlung ab unter Bezug auf seine schriftliche Erklärung gegenüber dem Katasteramt, daß er der Vermessung ausdrücklich nur mit der Maßgabe zugestimmt habe, daß er keine Kosten dafür zu tragen brauche. In der Zivilprozeßsache wurde der Nachbar verklagt, gemäß der Bestimmung des § 919 Abs. 3 BGB die Hälfte der entstandenen Abmarkungskosten zu tragen und zu erstatten.

Zu einem der verschiedenen Termine des Amtsgerichts wurde der Leiter des zuständigen Katasteramts als Sachverständiger geladen, um über die Art der Berechnung von Abmarkungskosten Auskunft zu erteilen. — Er verwies auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319) und auf den dazu ergangenen Runderlaß des Herrn Nieders. Ministers des Innern vom 22. 3. 1965 — I/4 (Verm) — 3020 — 13 — GültL 151/74 — betr. Fortführung des Liegenschaftskatasters. Hiernach müssen bei der Ausführung von Fortführungsvermessungen — und dazu gehören auch Anträge auf Grenzfeststellung — die rechtmäßigen Grenzen festgestellt werden. Die Überprüfung der Grenze bilde die Voraussetzung für die Abmarkung. Weiter sei vorgeschrieben, daß nach der Abmarkung noch eine Aufmessung der abgemarkten Grenzpunkte erfolgt. Grenzfeststellung und Aufmessung gehören somit zum Abmarkungsgeschäft. Die drei Handlungen — Grenzfeststellung, Abmarkung und nachträgliche Aufmessung — seien demzufolge auch hinsichtlich der Kostenberechnung nicht voneinander zu trennen. Im übrigen ließe die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 4. Februar 1966 (Nds. GVBl. S. 31) eine Trennung der Kosten für die 3 Vorgänge auch nicht zu.

Zum nächsten Verhandlungstermin wurde der geschäftsleitende Beamte des Katasteramts geladen, um zu erläutern, welche Beträge der Kostenrechnung des Katasteramts auf das reine Abmarkungsgeschäft entfallen. Nach längerer Verhandlung konnte dieser dazu bewogen werden, entsprechende schätzungsweise Angaben zu machen.

Das Amtsgericht wies die Klage auf Übernahme der Hälfte der Vermessungskosten durch den Nachbarn mit der Begründung ab, daß der Anspruch des Klägers nicht in voller Höhe gerechtfertigt sei. Die Bestimmungen des § 919 Abs. 3 BGB könnten das Verlangen des Klägers nicht stützen. Die durch die Feststellung der Grenze entstandenen Vermessungskosten seien keine Kosten der Abmarkung. Als reine Abmarkungskosten anerkannte das Amtsgericht einen Betrag von 51,10 DM, der etwa ein Zehntel der gesamten Vermessungskosten ausmacht. Bei der Berechnung des o. a. Betrages von 51,10 DM berücksichtigte das Amtsgericht die Kosten für 3 Grenzsteine und 3 Dränrohre, den Feldaufwand für 2 Personen, den Zeitaufwand für das Setzen der Grenzsteine sowie für die An- und Abfahrten.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Das Landgericht holte ein schriftliches Gutachten des Regierungspräsidenten über die Art der Berechnung von Abmarkungskosten ein. Der Regierungspräsident — Vermessungs- und Katasterverwaltung — bestätigte die Ausführungen des Katasteramtsleiters, daß die drei Handlungen: Grenzfeststellung, Abmarkung und nachträgliche Aufmessung zum Abmarkungsgeschäft gehören und nicht voneinander zu trennen sind.

Nach 1^{1/2}jährigem Prozeß verurteilte das Landgericht den Beklagten, die Hälfte der gesamten vom Katasteramt in Rechnung gestellten Kosten nebst 4 % Zinsen zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. — In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß der Beklagte gemäß § 919 Abs. 3 BGB die Hälfte der entstandenen Abmarkungskosten dem Kläger zu erstatten hat. Zu den Kosten der Abmarkung gehören nicht nur die für die Grenzsteine und deren Einbringung aufgewendeten Beträge, sondern auch die Kosten der Grenzvermessung. Das Abmarkungsverfahren ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Es richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften und bestimmt sich im übrigen nach ortsüblichem Brauch (vgl. Palandt*), 28. Aufl., § 919 Anm. 3 a). Für das Land Niedersachsen gilt das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319) mit dem dazu ergangenen Runderlaß des Nds. Ministers des Innern vom 22. 3. 1965. Das Gesetz enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über die Durchführung des Abmarkungsgeschäfts und die dazu erforderlichen einzelnen Vorrichtungen. Daß indessen auch die Vermessung zum Zwecke der Überprüfung der Grenzpunkte zur Abmarkung zählt, ergibt sich mittelbar aus der Bestimmung des § 22 aaO, in der es heißt, daß über die Verhandlungen bei der Abmarkung, über das Abmarken „und Überprüfen“ der Grenzpunkte eine Niederschrift aufzunehmen ist. Tatsächlich läßt sich die Vermessung von dem Abmarkungsgeschäft nicht trennen. Nach der Auskunft des Regierungspräsidenten bildet die Überprüfung der Grenzen Voraussetzung für die Abmarkung. Auch die anschließende Aufmessung ist vorgeschrieben. Grenzfeststellung und Aufmessung gehören hiernach zum Abmarkungsgeschäft, und zwar, wie es in der Auskunft ausdrücklich heißt, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Parteien über den Grenzverlauf einig sind oder nicht. Auch hinsichtlich der Kostenberechnung ist eine Trennung der einzelnen Handlungen nicht vorgesehen. Hiernach bleibt festzustellen, daß sämtliche bei der Grenzverhandlung entstandenen Kosten zu den Kosten der Abmarkung rechnen.

Dem steht die in der Rechtslehre vertretene Auffassung, daß Gegenstand des Abmarkungsverfahrens nicht die Ermittlung der Grenze, sondern allein deren Sicherung sei, und daß demzufolge Einigkeit der Nachbarn über den örtlichen Verlauf der Grenze vorausgesetzt werde (vgl. Palandt aaO, § 919 Anm. 2), nicht entgegen. Lassen sich auch bei Einigkeit der Nachbarn über den Verlauf der Grenze die Vermessungskosten bei der Abmarkung nicht vermeiden, so sind sie als Teil der Abmarkungskosten auch dann zu ersetzen, wenn vor dem Beginn des Abmarkungsgeschäfts Unklarheit über den Grenzverlauf besteht. Im übrigen haben die Parteien ausweislich der Niederschrift über die Abmarkung der festgestellten Grenze zugestimmt. Daß dies erst im Verlauf des Abmarkungsgeschäfts und aufgrund der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Vermessung geschehen ist, kann nicht von entscheidender Bedeutung sein.

Gemäß § 919 Abs. 3 BGB sind die Kosten der Abmarkung von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern sich nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt. Letzteres ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Insbesondere läßt sich nicht feststellen, daß der Kläger die Kosten vereinbarungsgemäß zu zahlen hat.

*) Palandt = Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

gemäß übernommen hat. Soweit der Beklagte seine Zustimmung zu der Abmarkung gegenüber der Katasterbehörde mit dem Vorbehalt versehen hat, daß er jegliche Kosten ablehne, wirkt diese Einschränkung nicht gegenüber dem Kläger. Der Beklagte hat nicht nachgewiesen, daß es zwischen ihm und dem Kläger zu einer entsprechenden Vereinbarung gekommen ist.

Das Urteil des Landgerichts hat unter den Juristen Aufsehen erregt und zu Diskussionen Anlaß gegeben. Es dürfte auch für die Vermessungs- und Katasterverwaltung von großem Interesse sein.

„PRAXIS GEOMETRIAE“

Ausstellung „Vermessungswesen — gestern und heute“ in Dortmund

„Die Betrachtung der Geschichte macht uns zwar nicht klüger im einzelnen, wohl aber weiser im ganzen.“

Jakob Burckhardt (1818–1897)

Das Zitat war dem Geleitwort zu einer Ausstellung beigegeben worden, die der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV) anlässlich seines Verbandstages zum 20jährigen Bestehen im Oktober 1969 — unterstützt durch die Stadt Dortmund — veranstaltete.

Bereits der umfangreiche, systematisch gruppierte Katalog mit ausführlicher Zeit-
tafel bis einschl. des 19. Jahrhunderts und reichhaltigem Literaturverzeichnis*) hatte hohe Erwartungen gesetzt. Sie wurden bestätigt und übertroffen durch das Ausstellungsmaterial, das in der Unteren Galerie des Stadthauses Dortmund unter dem Titel „PRAXIS GEOMETRIAE, Vermessungswesen — gestern und heute“ gezeigt wurde. Bemerkenswert ist der Einfall des Veranstalters, das schöne alte Wort „Geometrie“ wieder einmal in engen Bezug zu seinem Ursprung zu setzen, das in neuerer Zeit wohl ausschließlich der Bezeichnung einer mathematischen Spezies diene und im Wortsinne umfassender ist als das modernere (Aristoteles, 384—322 v.Chr.), sinngemäß aber mehr anwendungsbezogene Wort „Geodäsie“.

Die von einer Übersichtskarte zur Ausbreitung des Vermessungswesens eingeleitete Ausstellung reicht von einer babylonischen Tonplättchen-Karte des nördlichen Mesopotamien (ca. 3800 v.Chr.) als frühestem „Gestern“ bis zum „Heute“, dessen Vielfalt u. a. am Beispiel des ZEISS-RegElta 14, der OLIVETTI-Programma 101 und eines SIEMENS-Leitstrahl-Lasers gezeigt wird. Dabei wird die Anschaulichkeit besonders für den Nicht-Fachmann durch Modelle und Nachbildungen gesteigert, die das graphische Material auch schon früher Perioden gut ergänzen und wie die als Original gezeigten Werkzeuge und Instrumente immer wieder den gleichsam handgreiflichen Beweis dargestellter Verfahren und Ergebnisse liefern.

*) Eine begrenzte Anzahl der Kataloge ist noch vorhanden, einzelne Exemplare können angefordert werden beim VDV-Landesverband Nordrhein-Westfalen, 46 Dortmund-Brackel, Am Knie 2.

Eine lückenlose Darstellung der Geschichte des Vermessungswesens ist in keiner Ausstellung möglich, denn das uns heute begegnende äußere Erscheinungsbild der Erde und unser Wissen über sie beruht auf unzähligen Forschungen, Vermessungen, Berechnungen und den sich darauf gründenden gestalteten Eingriffen vieler Generationen der Menschheit. Wenn folgerichtig das für die Entwicklung zum heutigen Vermessungswesen Wichtige herausgestellt wird, so bleibt das Bemühen deutlich, den Beitrag des Vermessungsingenieurs zur Kulturgeschichte und das gesellschaftspolitische Anliegen an den Vermessungsingenieur erkennbar zu machen. Unter diesen beiden Themen standen Vorträge von Herrn Dr.-Ing. H. Kapelle — Mühlheim bzw. Herrn Prof. Dr.-Ing. W. Seele — Dortmund (veröffentlicht in „Der Vermessungsingenieur“, Heft 1/1970) in einer Festsitzung am ersten Tage nach der Eröffnung der Ausstellung.

Die Fülle des Ausgestellten verbietet hier eine Aufzählung im einzelnen. Erwähnt werden soll aber einer der ältesten „Bebauungspläne“ aus Babylon (2050 v.Chr.), der als Platte auf den Knien einer Statue des Königs und Ingenieurs Gudea von Lagasch liegt. „Vermessungsrisse“ als Tontafeln begegnen uns einmal mit eingetragenen Flächeninhalten und zum andern als Stadtplan mit Vermessungszahlen bereits aus den Jahren um 1700 v.Chr. bzw. 1500 v.Chr. in Mesopotamien. Eine der ersten „Bodengütekarten“ wird uns dagegen erst 1828 als Klassifikations-Übersichtskarte 1 : 25 000 der Bürgermeistereien Hörde, Schwerte und Aplerbeck aus dem Raume Dortmund bekannt, während eine „Weltkarte“ als babylonische Tontafel von ca. 500 v.Chr. lediglich das babylonische Reich als bekannte Welt, vom Ozean umgeben darstellt. Die uns allen bekannte Stelle Lukas 2,1: „Es ging eine Verordnung vom Kaiser Augustus aus, es solle eine Schätzung im ganzen Römischen Reich vorgenommen werden“ interpretiert bereits Richard von Haldingham um 1280 auf seiner Weltkarte (in der Kathedrale von Hereford, Westengland) als sehr frühe „Vermessungsanweisung“, also über die allgemein geläufige Anweisung zur Volkszählung hinausgehend.

Mit der Ausstellung hat der veranstaltende VDV dem Vermessungswesen einen großen Dienst erwiesen; bei der heute sehr großen Bedeutung der „public relations“ kann das daran gemessen werden, daß täglich um die tausend Besucher gezählt wurden, die Ausstellung auf Wunsch der Öffentlichkeit über die vorgesehene Zeit von 8 Tagen hinaus verlängert und entgegen ursprünglicher Absicht auch sonntags zugänglich gemacht werden mußte. Dieser Erfolg läßt kaum glaubhaft erscheinen, daß die Ausstellung in Idee und Planung, Vorbereitung und Durchführung eigentlich das Werk nur einiger weniger Kollegen des für den Verbandstag gastgebenden VDV-Bezirks Dortmund ist. Anstelle von Vorbereitungsausschuß, Arbeitsstab und dergl. setzten sie hauptsächlich persönliche Initiative, Freizeit und Begeisterung. Besonders erfreulich zu vermerken war, daß sich diese Hingabe an die selbstgestellte Aufgabe nicht mit Aufbau und Eröffnung der Ausstellung erschöpft hatte, sondern sich während der Dauer der Ausstellung ständig in freundlichen und sachverständigen Erläuterungen, Erklärungen und Vorführungen zeigte. Besonders diese dauernde Anwesenheit der beteiligten Kollegen als Führer durch die Ausstellung hat zu der Besonderheit der Atmosphäre dieser Ausstellung wesentlich beigetragen.

Wegen des Erfolges der einzigartigen und erstmaligen Ausstellung wird versucht, sie als Wanderausstellung zu erhalten; vielleicht kann sie dann auch zur gegebenen Zeit in Hannover gezeigt werden.

Gleichzeitig und abgestimmt auf „PRAXIS GEOMETRIAE“ zeigte die Stadt- und Landesbibliothek im Foyer des „Hauses der Bibliotheken“, nur wenige hundert Meter entfernt, Bildnisse, Karten und Handschriften bekannter Ingenieure, Geographen, Astronomen, Mathematiker, Geodäten und Kartographen unter dem Thema: „Erde und Weltall — erforscht und vermessen“.

Ing. (grad.) M. Schönherr

Buchbesprechungen

G. Krauß / W. Beck / G. Appelt / H. Knorr: Die amtlichen topographischen Kartenwerke der Bundesrepublik Deutschland. Sammlung Wichmann, Neue Folge, Schriftenreihe Nr. 10, Karlsruhe 1969. 50 Seiten mit 17 z. T. mehrfarbigen Beilagen, 16 x 24 cm, Kart. 8,50 DM.

In dem vorliegenden Heft wird über die bedeutendsten topographischen Kartenwerke der Gegenwart (TK 25, TK 50, TK 100 und TÜK 200) von Persönlichkeiten der vier Landesvermessungsämter berichtet, denen durch die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) die Bearbeitung der einzelnen Musterblätter übertragen wurde.

Nach dem Jahre 1945 wurde auch in der amtlichen topographischen Kartographie eine neue Epoche eingeleitet. Ausgelöst wurde sie durch den totalen Verlust der Originalkupferplatten der Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000. Über die in den ersten Nachkriegsjahren für das neue Musterblatt der TK 100 geleistete Arbeit wurde die Fachwelt erstmals auf der Geodätischen Woche in Köln 1950 unterrichtet. Es zeichnete sich schon damals eine gute Zusammenarbeit zwischen den Landesvermessungsämtern der Länder, den Vertretern der Geowissenschaften und anderen interessierten Kreisen ab, die richtungweisend auch für die später in Angriff genommenen Arbeiten an der TK 50 und TÜK 200 wurden. An den Anfang aller Arbeiten wurden lange und gründliche Diskussionen über Fragen der Maßstabsfolge, des Blattschnitts, der Darstellungsmöglichkeiten für die dritte Dimension und die graphische Gestaltung der Karten gestellt.

Jedem der vier Kartenwerke ist ein besonderes Kapitel gewidmet. Vorangestellt wird jedesmal der Entwicklungsgang des Kartenwerkes, bevor auf die einzelnen Phasen der Herstellung eingegangen wird.

Da zu kartographischen Veröffentlichungen auch Kartenbeilagen gehören, ist es sehr erfreulich, daß dem Heft 17 z. T. mehrfarbige Kartenausschnitte beigegeben sind. Soweit sie, z. B. in der Beilage 1, statistische Angaben enthalten, sollte stets der Zeitpunkt angegeben werden, auf den sie sich beziehen, denn bei solchen Angaben kann sich in kurzer Zeit schnell eine Änderung ergeben. So ist z. B. der Stand der Farbtrennung bei den Blättern der TK 25 in Niedersachsen am Ende des Jahres 1969: 45 % einfarbig / 55 % mehrfarbig.

Bei der Angabe des gegenwärtigen Bearbeitungsstandes der TK 100 auf Seite 35 — auch hier fehlt das Datum — überrascht, daß in 2 Bundesländern noch kein Blatt im Druck erschienen ist. In Niedersachsen werden Ende 1969 10 Blätter im Druck vorliegen; 7 weitere sind in Bearbeitung.

Die vielen Literaturhinweise am Schluß jedes Kapitels beweisen das große Interesse, das weite Kreise der Bearbeitung der modernen topogr. Karten entgegenbringen.

Daß zu der dichten Maßstabsfolge in der amtlichen topographischen Kartographie wiederholt Stellung genommen wird, liegt auf der Hand. Hierzu gibt W. Beck am Schluß seines Beitrages auf S. 25 eine treffende Antwort, die vom Rezensenten nur unterstrichen werden kann, denn „Vielfalt der Planungen als Ausdruck steigender Intensivierung der Wirtschaft fordert Verdichtung der Kartenwerke“.

Dem Heft 10 aus der Neuen Folge der Sammlung Wichmann sei eine weite Verbreitung gewünscht.

Werner Kost

Meikel / Imhof / Riedel: „Grundbuchrecht — Kommentar zur Grundbuchordnung“, Band III, 1. Lieferung, 6. neubearbeitete Auflage, S. 2039—2268, Großoktav. J. Schweitzer Verlag Berlin 1969, br. DM 52,—.

Die beiden ersten Bände des Werkes, die in insgesamt 6 Teilen ausgeliefert worden sind, wurden in den Heften 4/1964 S. 128, 3/1965 S. 194, 3/1966 S. 140, 2/1967 S. 101, 1/1968 S. 41 und 2/1969 S. 82 besprochen. Nun ist die erste Lieferung des dritten Bandes erschienen, der mit den §§ 38—50 den Zweiten Abschnitt der Grundbuchordnung (Eintragungen in das Grundbuch) fortsetzt. Aus § 38 ist für uns die Eintragung auf Ersuchen nach dem BBauG, RSiedlG und FlurbG von besonderem Interesse, wobei anzumerken ist, daß es auf S. 2066 statt Umstellung jeweils richtig Umlegung heißen müßte. Die Behandlung der lastenfreien Abschreibung von Marksteinschutzflächen ist nach Aufhebung der preußischen Gesetze vom 7. 10. 1865 und 7. 4. 1869 in Niedersachsen durch das Vermessungs- und Katastergesetz obsolet geworden. Des weiteren seien § 45 (Rangverhältnis der Eintragungen), § 47 (Eintragung gemeinschaftlicher Rechte für mehrere) und § 48 (Mitbelastungsvermerk) hervorgehoben. Die erschöpfende Kommentierung, welche die bisher erschienenen Teile des Werkes auszeichnet, ist auch für die jetzt vorgelegte Lieferung anzuerkennen.

Kaspareit

Vermessungsdirektor Günther Baltin †



Nach längerer schwerer Krankheit, wenige Monate nach seinem Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand, verstarb am 20. Januar 1970 Vermessungsdirektor Baltin in Braunschweig. Eine große Trauergemeinde, Freunde, Kollegen und Mitarbeiter gaben ihm das letzte Geleit. Herr Leitender Ministerialrat Prof. Dr. Nittinger widmete ihm letzte Worte des Gedenkens.

Günther Baltin wurde am 12. Juli 1907 in Berlin-Charlottenburg als Sohn eines Kgl. Steuerinspektors geboren. Seine Schulausbildung im humanistischen Gymnasium Torgau mußte er nach dem frühen Tod seines Vaters unterbrechen; erst nach zwischenzeitlicher Ausbildung in der Landwirtschaft konnte er das Abitur am Melanchthongymnasium zu Wittenberg als Externer ablegen.

Von 1927 bis 1930 studierte er Geodäsie und Kulturtechnik in Berlin. Sein weiterer beruflicher Lebensweg führte ihn nach Ablegung der 2. Staatsprüfung 1934 als

Assessor zum Regierungspräsidenten in Frankfurt/Oder und später zum Katasteramt Zielenzig. 1939 erfolgte seine Ernennung zum Regierungsvermessungsrat. Oktober 1942 wurde ihm die Leitung des Katasteramts Heiligenstadt übertragen, wo er mit seiner Familie die Nachkriegszeit bis 1947 verlebte. Von dieser Wirkungsstätte mußte er sich über Nacht im Dezember 1947 trennen. Eine schwere Zeit für ihn und seine Familie folgte.

Erst Mitte 1949 wurde er in den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen einberufen. Von Osterode, wo er als Leiter des Katasteramtes tatkräftig wirken konnte, führte ihn sein weiterer Berufsweg 1954 nach Braunschweig. Sein Einsatz und Wirken als Amtsleiter fanden hier Anerkennung durch die Beförderung zum Oberregierungsvermessungsrat und 1959 durch die Berufung zum Leitenden Dezernenten der Vermessungs- und Katasterverwaltung im Verwaltungspräsidium Braunschweig. 1965 wurde er zum Vermessungsdirektor ernannt.

In dieser Funktion war er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand tätig. Aufgeschlossen gegenüber allen Neuerungen, hat er sich auf diesem Dienstposten in voller Pflichterfüllung für die Belange der Vermessungs- und Katasterverwaltung eingesetzt. Sein reiches fachliches und allgemeines Wissen, seine menschliche Güte und sein aus innerer Überzeugung als gläubiger Christ getragener Wille zur tätigen Liebe und Hilfe am Nächsten bildeten die Grundlagen für sein erfolgreiches Wirken.

Die bei seiner Verabschiedung ausgesprochenen Wünsche auf einen langen und gesegneten Ruhestand erfüllten sich leider nicht. Seine Freunde und Mitarbeiter werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Friedrich Meyer

Personalmeldungen

(Auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt; die Nrn. der bisherigen Personalliste werden nicht mehr aufgeführt, da in Kürze über Datenverarbeitung eine neue Personalliste herausgegeben wird.)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannet:

zu VmDir.:

VmOR. Meyer, Verw. Präs. Braunschweig 23. 10. 69
" Dr. Tönnies, KatA. Oldenburg 22. 12. 69

zu VmOR.:

VmR. Oelfke, KatA. Hannover 8. 9. 69
" Kaase, KatA. Helmstedt 23. 10. 69

zu VmR.:

VmAss. Dr. Grothenn, LVvA - LVm - 6. 8. 69
" Blömer, KatA. Burgdorf 27. 8. 69
" Möllering, KatA. Northeim 1. 9. 69

zum VmAss.:

AssVmD. Engelke, KatA. Göttingen 3. 11. 69

II. Übertragung eines Amtes der Bes.-Gr. A 14

mit einer Stellenzulage nach Fußnote 1 LBesO:

VmOR. Lindhorst, KatA. Delmenhorst 1. 10. 68

III. Abgeordnet (soweit für 6 Monate und länger):

VmR. Janßen vom KatA. Leer an das KatA. Emden seit 1. 11. 69

IV. Versetzt:

VmOR. Leonhardt von der Reg. Hildesheim an das KatA. Celle 15. 10. 69
VmR. Möllering vom KatA. Northeim an die Reg. Hildesheim 1. 12. 69
" Dr. Bleumer vom KatA. Lingen an das Verw. Präs. Braunschweig 1. 1. 70
VmAss. Harbort vom KatA. Göttingen an das KatA. Northeim 1. 1. 70

V. Beauftragt:

VmOR. Leonhardt mit der Leitung des KatA. Celle 15. 10. 69
VmR. Janßen mit der aushilfsweisen Leitung des KatA. Emden 1. 11. 69

VI. In den Ruhestand versetzt (§ 57 NBG):

VmOR. Pritzkat, KatA. Emden 30. 9. 69
" Hartmann, KatA. Osnabrück 9. 12. 69

VII. In den Ruhestand getreten (§ 51 NBG):

VmDir. Baltin, Verw. Präs. Braunschweig 31. 7. 69
VmOR. Lindhorst, KatA. Delmenhorst 28. 2. 70

VIII. Entlassen auf Antrag (§ 38 NBG):

VmAss. Stache, KatA. Cuxhaven 30. 9. 69

IX. Verstorben:

VmOR. Schöne, KatA. Celle 26. 7. 69

X. Verschollen (§ 153 Abs. 1 NBG):

VmOR. Sprenger, KatA. Vechta 1. 1. 69

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

zum VmOAmtm.:

VmAmtm. Seifert, Reg. Hannover 25. 11. 69

zu VmAmtm.:

VmOInsp. Niemann, KatA. Emden 29. 8. 69

" Nagel, Reg. Hannover 26. 9. 69

" Janssen, Reg. Aurich 7. 10. 69

" Hartung, LVwA - LVm - 12. 11. 69

" Bodenstein, Mdl 4. 12. 69

" Dieckmann, KatA. Neuenhaus 1. 1. 70

" Ahus, KatA. Osnabrück 11. 2. 70

zu VmOInsp.:

VmInsp. Semmelroggen, KatA. Northeim 21. 4. 69

" Weißweiler, KatA. Sögel 21. 10. 69

" Gründel, KatA. Helmstedt 29. 10. 69

zu VmInsp.:

VmInsp. z. A. Siebert, KatA. Holzminden 30. 4. 69

" Keller, LVwA - LVm - 6. 8. 69

" Bartling, KatA. Bremervörde 17. 8. 69

" Precht, Reg. Stade 17. 8. 69

VmHSekr. Ewert, KatA. Wolfsburg 1. 9. 69

" Fährmann, KatA. Burgdorf 1. 9. 69

VmInsp. z. A. Mendelin, KatA. Lingen 14. 9. 69

VmHSekr. Tholema, KatA. Emden 1. 10. 69

" Beneke, KatA. Delmenhorst 7. 10. 69

" Schilling, KatA. Bersenbrück 22. 10. 69

" Freericks, KatA. Sögel 23. 10. 69

" Wohlgemuth, KatA. Bentheim 24. 10. 69

VmInsp. z. A. Hoedtke, KatA. Brake 26. 11. 69

" Möhl, KatA. Wittmund 18. 12. 69

" Schneider, KatA. Hildesheim 5. 1. 70

zu VmInsp. z. A.:

VmInsp.-Anw. Rötterink, Reg. Osnabrück 28. 5. 69

" Chieduch, Reg. Osnabrück 29. 5. 69

" Motejl, Verw. Präs. Oldenburg 30. 5. 69

" Thiele, Verw. Präs. Oldenburg 30. 5. 69

" Janssen, Reg. Aurich 1. 6. 69

" Hartwig, Reg. Aurich 1. 6. 69

VmInsp.-Anw.	Gottschald, Verw. Präs. Braunschweig	5. 6. 69
"	Heckmann, Reg. Stade	28. 10. 69
"	Wiechmann, Reg. Stade	28. 10. 69
"	Antons, Reg. Osnabrück	29. 10. 69
"	Leutenantsmeyer, Reg. Osnabrück	29. 10. 69
"	Vogelsang, Reg. Osnabrück	29. 10. 69
"	Obenhaus, Reg. Hannover	30. 10. 69
"	Vick, Reg. Hannover	30. 10. 69
"	Scheele, Verw. Präs. Oldenburg	31. 10. 69

zu KartInsp. z. A.

IngfLdkT. (V a)	Freytag, Sybille, LVwA - LVm -	1. 5. 69
-----------------	--	----------

II. Beauftragt:

VmAmtm.	Hemmie mit der Geschäftsleitung des KatA. Meppen . . .	1. 7. 68
VmOInsp.	Wessel mit der Geschäftsleitung des KatA. Sulingen . .	1. 2. 70

III. Abgeordnet (soweit für 6 Monate und länger):

VmOInsp.	Zimmermann vom KatA. Clausthal-Zellerfeld an das KatA. Osterode . . vom 1. 11. 69 bis 30.	4. 70
"	Semmelroggen vom KatA. Osterode an das KatA. Alfeld . . . vom 1. 11. 69 bis 30.	4. 70
VmInsp. z. A.	Leutenantsmeyer von der Reg. Osnabrück an das KatA. Wolfsburg . vom 1. 1. 70 bis 30.	6. 70

IV. Versetzt:

KrsVmAmtm.	Zadel vom Landkreis Köln als VmAmtm. an das LVwA - LVm -	1. 7. 69
VmAmtm.	Hemmie vom KatA. Neuenhaus an das KatA. Meppen . . .	1. 7. 68
VmOInsp.	Schulz vom KatA. Lüchow an das KatA. Uelzen	1. 12. 69
VmInsp.	Köhler vom KatA. Hildesheim an das LVwA - LVm -	1. 7. 69
"	Precht von der Reg. Stade an das KatA. Cuxhaven	1. 10. 69
VmInsp. z. A.	Oehmen vom KatA. Osnabrück an das KatA. Melle	1. 1. 69
"	Maack vom KatA. Gifhorn an das KatA. Winsen	2. 5. 69
"	Rötterink von der Reg. Osnabrück an das KatA. Lingen . . .	28. 5. 69
"	Janssen von der Reg. Aurich an das KatA. Emden	1. 6. 69
"	Hartwig von der Reg. Aurich an das KatA. Leer	1. 6. 69
"	Motejl vom Verw. Präs. Oldenburg an das KatA. Vechta . . .	1. 6. 69
"	Thiele vom Verw. Präs. Oldenburg an das KatA. Delmenhorst	1. 6. 69
"	Chieduch von der Reg. Osnabrück an das KatA. Springe . . .	1. 7. 69
"	Oehmen vom KatA. Melle an das KatA. Lingen	1. 7. 69
"	Thiele vom KatA. Delmenhorst an das KatA. Neustadt a. Rbge.	1. 8. 69
"	Oehmen vom KatA. Lingen an das KatA. Osnabrück	1. 10. 69
"	Antons von der Reg. Osnabrück an das KatA. Lingen	29. 10. 69
"	Vogelsang von der Reg. Osnabrück an das KatA. Lingen . . .	29. 10. 69
"	Wiechmann v. d. Reg. Stade an das KatA. Osterh.-Scharmbeck	30. 10. 69
"	Schneider vom KatA. Northeim an das KatA. Hildesheim . .	1. 11. 69
"	Domcke vom KatA. Hildesheim an das KatA. Northeim . . .	1. 11. 69
"	Scheele vom Verw. Präs. Oldenburg an das KatA. Delmenhorst	15. 11. 69
"	Vogelsang vom KatA. Lingen an das KatA. Springe	1. 12. 69
"	Tergau von der Reg. Aurich an das KatA. Leer	1. 2. 70
"	Janssen vom KatA. Emden an die Reg. Aurich	1. 2. 70

V. In den Ruhestand versetzt (§ 57 NBC):

VmAmtm.	Stähler, KatA. Fallingbostel	31. 12. 69
"	Knoop, KatA. Sulingen	31. 1. 70
VmOInsp.	Wilkens, KatA. Oldenburg	30. 4. 69

In den Ruhestand versetzt (§ 55 NBG):

VmOAmtm.	Becker, Reg. Hannover	30. 9. 69
VmOInsp.	Blecker, KatA. Burgdorf	30. 6. 69

VI. Entlassen auf Antrag (§ 38 NBG):

VmInsp.-Anw.	Sandomeer, Verw. Präs. Oldenburg	31. 8. 69
"	Metelerkamp, Reg. Osnabrück	13. 10. 69

Entlassen (§ 36 Abs. 4 NBG):

VmInsp.-Anw.	Specker, Reg. Osnabrück	5. 9. 69
--------------	-----------------------------------	----------

Entlassen (§ 36 Abs. 2 NBG):

VmInsp. z. A.	Chieduch, KatA. Springe	30. 11. 69
---------------	-----------------------------------	------------

VII. Verstorben:

VmAmtm.	Fiege, KatA. Lüneburg	11. 10. 69
VmOInsp.	Riest, KatA. Uelzen	10. 10. 69

VIII. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Ing.- Befähigung	eingestellt am
König, Horst	Lüneburg	8. 4. 47	Ing. (grad.)	1. 8. 69
Mensing, Rolf	Osnabrück	19. 6. 43	"	1. 8. 69
Seils, Norbert	Stade	17. 9. 47	"	1. 8. 69
Böhling, Werner	Stade	28. 7. 46	"	1. 8. 69
Traumann, Joachim	Braunschweig	19. 4. 43	"	1. 11. 69
Wassermann, Fritz	Hannover	17. 12. 46	"	1. 11. 69
Himstedt, Hubertus	Hannover	6. 8. 36	"	1. 11. 69

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

zum VmHSekr.:

VmOSEkr.	Zirr, KatA. Lingen	1. 12. 69
----------	------------------------------	-----------

zu VmOSEkr.:

VmSekr.	Steinblock, KatA. Leer	1. 10. 69
"	Goldenstein, KatA. Norden	29. 10. 69
"	Stegemerten, KatA. Bentheim	2. 1. 70

zu VmSekr.:

VmAssist.	Rothe, KatA. Sulingen	29. 7. 69
"	Eckhoff, geb. Kl. Sextro, KatA. Cloppenburg	8. 11. 69
"	Köhler, KatA. Göttingen	8. 12. 69

zu VmAssist.:

VmAssist. z. A.	Perszewski, KatA. Hildesheim	1. 5. 69
"	Streich, KatA. Wilhelmshaven	16. 5. 69
"	Gieseke, KatA. Peine	22. 5. 69
"	Müller, KatA. Wolfsburg	24. 10. 69
"	Bessey, KatA. Burgdorf	24. 10. 69

VmAssist. z. A.	Plank, KatA. Uelzen	24. 10. 69
"	Dauwald, KatA. Lüchow	24. 10. 69
"	Kiel, KatA. Bentheim	28. 10. 69
"	Klammer, KatA. Osnabrück	28. 10. 69
"	Birnbaum, KatA. Papenburg	28. 10. 69
"	Plambeck, KatA. Aurich	1. 11. 69
"	Krause, KatA. Hildesheim	14. 11. 69
"	Kleemeyer, KatA. Peine	4. 11. 69
"	Wehrmaker, KatA. Hildesheim	7. 11. 69
"	Trenkner, KatA. Clausthal-Zellerfeld	7. 11. 69
"	Rönpagel, KatA. Einbeck	10. 11. 69
"	Niemann, KatA. Einbeck	10. 11. 69
"	Köhler, KatA. Westerstede	13. 11. 69
"	Zieseniß, KatA. Westerstede	14. 11. 69
"	Heinemeyer, KatA. Peine	14. 11. 69
"	Peine, KatA. Wolfenbüttel	1. 12. 69

zu VmAssist. z. A.:

VmAssist.-Anw.	Brinkmann, KatA. Winsen	24. 4. 69
"	Trenkner, KatA. Clausthal-Zellerfeld	30. 4. 69
"	Kleemeyer, KatA. Peine	30. 4. 69
"	Piske, KatA. Hameln	23. 10. 69
"	Klose, Reg. Hannover	23. 10. 69
"	Schaper, KatA. Alfeld	3. 11. 69
"	Rien, KatA. Northeim	4. 11. 69
"	Tiedge, KatA. Alfeld	3. 11. 69
"	Faber, KatA. Göttingen	3. 11. 69
"	Krause, KatA. Braunschweig	5. 11. 69
"	Burchardt, KatA. Braunschweig	5. 11. 69
"	Teuber, KatA. Braunschweig	5. 11. 69
"	Riegers, KatA. Braunschweig	6. 11. 69

II. Versetzt:

VmHSekr.	Ewert vom KatA. Celle an das KatA. Wolfsburg	1. 4. 69
VmAssist.	Zieseniß v. KatA. Westerstede an d. KatA. Wilhelmshaven	1. 12. 69
"	Bessey vom KatA. Burgdorf an das KatA. Fallingb.	1. 1. 70
VmAssist. z. A.	Berndsen vom KatA. Papenburg an das KatA. Meppen	1. 7. 69
"	Dauwald vom KatA. Uelzen an das KatA. Lüchow	1. 7. 69
"	Müller vom KatA. Gifhorn an das KatA. Wolfsburg	1. 7. 69
"	Kiel vom KatA. Melle an das KatA. Bentheim	1. 10. 69
"	Klose von der Reg. Hannover an das LVwA - LVm	1. 12. 69
"	Roß vom KatA. Norden an das KatA. Leer	1. 1. 70
"	Gerlach vom KatA. Soltau an das KatA. Burgdorf	1. 1. 70

III. Entlassen auf Antrag (§ 38 NBC):

VmAssist.	Krause, KatA. Hildesheim	31. 12. 69
VmAssist. z. A.	Kläne, KatA. Helmstedt	31. 8. 69
VmAssist.-Anw.	König, KatA. Cuxhaven	31. 1. 70

IV. In den Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	eingestellt am
Bruns, Hans-Georg	Aurich	10. 7. 48	1. 10. 69
Röttger, Dietmar	Braunschweig	10. 4. 48	1. 10. 69
Reimers, Rainer	Hannover	6. 11. 50	1. 10. 69
Sanft, Wolfgang	Hildesheim	7. 12. 50	7. 10. 69

Angestellte der Vergütungsgruppe II a BAT

Eingestellt:

Dipl.-Ing. Hecht, LVwA - LVm - vom 15. 1. 70 bis 30. 4. 70

Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

Höhergruppiert nach Verg.-Gr. III BAT:

BgVmT. Wiegand, KatA. Braunschweig 1. 1. 69

Angestellte der Vergütungsgruppe IV b BAT

Höhergruppiert nach Verg.-Gr. IVb BAT:

BgVmT. Wollschina, Verw.-Präs. Braunschweig 1. 3. 69
 „ Herdamm, KatA. Wolfenbüttel 1. 9. 69

Weitere Nachrichten

KatA. Brake, jetzt 288 Brake (Unterweser), Schrabberdeich 43

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung bestanden: Prüfungstermin

VmRef.	Otto,	Bez.	Hildesheim	3. 6. 69
„	Woyke,	„	Braunschweig	23. 7. 69
„	Andree,	„	Hannover	11. 9. 69
„	Engelke,	„	Hildesheim	11. 9. 69
„	Rinne,	„	Hildesheim	11. 9. 69
„	Voss,	„	Stade	11. 9. 69
„	Sohl,	„	Osnabrück	12. 9. 69
„	Dr. Reuter,	„	Hannover	28. 1. 70
„	Kirchner,	„	Hannover	28. 1. 70

VmInsp.-Prüfung bestanden:

VmInsp.-Anw.	Heckmann,	Bez.	Stade	27. 10. 69
„	Wiechmann,	„	Stade	27. 10. 69
„	Scheele,	„	Oldenburg	27. 10. 69
„	Antons,	„	Osnabrück	28. 10. 69
„	Leutenantsmeyer,	„	Osnabrück	28. 10. 69
„	Vogelsang,	„	Osnabrück	28. 10. 69
„	Obenhaus,	„	Hannover	29. 10. 69
„	Vick,	„	Hannover	29. 10. 69
VmOSekretärin	Poppe,	LVwA - LVm -		29. 10. 69

VmAssist.-Prüfung bestanden:

Prüfungstermin

VmAssist.-Anw.		Bez.	Stade	Prüfungstermin
	Hogrefe,		Stade	21. 10. 69
"	Burchardt,	"	Braunschweig	21. 10. 69
"	Krause,	"	Braunschweig	21. 10. 69
"	Riegert,	"	Braunschweig	21. 10. 69
"	Teuber,	"	Braunschweig	21. 10. 69
"	Klose,	"	Hannover	22. 10. 69
"	Piske,	"	Hannover	22. 10. 69
"	Faber,	"	Hildesheim	22. 10. 69
"	Rien,	"	Hildesheim	22. 10. 69
"	Schaper,	"	Hildesheim	22. 10. 69
"	Tiedge,	"	Hildesheim	22. 10. 69